

Kundeninformationen

andsafe Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Vertragsinformationen"](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Wo besteht Versicherungsschutz?
- Welche Risiken und Ansprüche sind nicht versichert?
- Welche Obliegenheiten und Anzeigepflichten haben Sie?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – sofern vereinbart

Die Privathaftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer und seine Familie vor finanziellen Folgen aufgrund einer Unachtsamkeit oder leichtsinnigen Verhaltens. Die Bedingungen in diesem Dokument informieren Sie über die Einzelheiten:

- Was ist versichert und wer ist mitversichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welchen Leistungen können Sie im Versicherungsfall rechnen?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Privathaftpflichtversicherung](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Kundeninformationen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Team der andsafe

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	5
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	5
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	5
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	5
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	8
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	8
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	8
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	8
9	Hinweise zum Datenschutz	9
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	13
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	13
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	14
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	14

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail: info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E-Mail: info@andsafe.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://kundenportal.andsafe.de> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 T 0228 4108-0
 F 0228 4108-1550
 E poststelle@bafin.de
 www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 E-Mail info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benö-

tigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) über- greifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienst- leister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 06.2026

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Wer versichert ist	20
1.1	Versicherte Gesellschaften und selbstständige Personen	20
1.2	Mitversicherte Personen	20
1.3	Mitversicherung von Subunternehmen	20
1.4	Mitversicherung für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE)	20
1.5	Ergänzende Regelungen für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe	21
1.5.1	Mitversicherung mitarbeitender Berufskolleg:innen	21
1.5.2	Mitversicherung von Erben	21
1.5.3	Mitversicherung ein- und austretender Teilhaber:innen an Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften	21
1.5.4	Mitversicherung einer haftenden Personengesellschaft	21
1.6	Repräsentant:innen	21
2	Was versichert ist	21
2.1	Grundsatz	21
2.2	Berufliche Tätigkeit	22
2.3	Berufliche Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft	22
2.4	Berufliche Tätigkeit von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe	22
2.5	Berufliche Tätigkeit von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe	22
2.5.1	Berufliche Tätigkeit in einer bestimmten Funktion	22
2.5.2	Tätigkeiten im Rahmen des Mandantenservices	23
2.6	Berufliche Tätigkeit von Steuerberater:innen	23
2.7	Haftungsumfang	24
2.7.1	Definition Vermögensschaden	24
2.7.2	Erweiterter Vermögensschadenbegriff	24
2.7.3	Gesetzliche Haftung	24
2.7.4	Vertragliche Haftung	24
2.7.5	Verschuldensunabhängige Haftung	24
2.7.6	Begrenzung des Versicherungsschutzes	25
2.8	Erweiterung des Haftungsumfangs	25
2.8.1	Verzugsschaden	25
2.8.2	Sachschäden	25
2.8.3	Schäden Dritter aufgrund einer Verletzung von Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten	25
2.8.4	Schäden Dritter durch die Weitergabe schadhafter Codes	25
2.8.5	Verletzung gewerblicher Schutzrechte / Veröffentlichungsrisiken	25
2.8.6	Verletzung von Patentrechten	26
2.8.7	Vertragsstrafen	26
2.8.8	Pauschalierter Schadenersatz	26
2.8.9	Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG)	26
2.8.10	Ansprüche aus Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisitions	26
2.8.11	Sonstige Deckungserweiterungen	27
2.9	Zusätzliche Deckungserweiterungen für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe	27

2.9.1	Anderkontendeckung	27
2.9.2	Praxisübernahme / Praxiskauf	27
2.9.3	Tätigkeit als beauftragte Person für den Datenschutz	27
2.9.4	Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung für Rechtsanwalts-gesellschaften nach § 59n BRAO und nach § 8 Abs. 4 PartGG, § 51a BRAO	27
2.9.5	Zusätzliche Regelung für Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung	28
2.10	Versicherung von Eigenschäden	28
2.10.1	Key-Position-Absicherung	28
2.10.2	Vermögensschäden durch mitversicherte Personen	28
2.10.3	Rücktritt der auftraggebenden Person von einem Projektvertrag (gilt nicht für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe)	28
2.10.4	Reputationsschäden	29
2.10.5	Veränderung oder Blockierung der eigenen Website	29
2.10.6	Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftragserledigung	29
2.10.7	Domainschutzversicherung	29
2.11	Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung	29
2.11.1	Vermögensdelikte mitversicherter Personen	29
2.11.2	Betrug durch Dritte	30
2.12	Kostenschutz für Vergütungs-forderungen und Strafverfahren (gilt nicht für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe)	30
2.12.1	Kostenschutz für Vergütungs-forderungen	30
2.12.2	Kostenschutz für Vergütungs-forderungen im Insolvenzverfahren	30
2.12.3	Kostenschutz für Strafverfahren	30
3	Was nicht versichert ist	30
3.1	Allgemeine Risiko-ausschlüsse	31
3.2	Besondere Risiko-ausschlüsse für die USA	32
3.3	Besondere Risiko-ausschlüsse für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe	32
4	Bürohaftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	33
4.1	Was versichert ist	33
4.1.1	Produkt- und Dienstleistungsrisiko	33
4.1.2	Risiko von Betriebsstätten	34
4.2	Haftungsumfang	35
4.2.1	Für Rechtsanwälte und Steuerberater gilt ergänzend:	35
4.2.2	Gesetzliche Haftung	35
4.2.3	Vertragliche Haftung	35
4.2.4	Verschuldens-unabhängige Haftung	36
4.3	Was nicht versichert ist	36
5	Umwelthaftpflichtversicherung	36
6	Umweltschadenversicherung	37
6.1	Was versichert ist	37
6.1.1	Gesetzliche Haftpflicht nach dem Umweltschadensgesetz	37
6.1.2	Umweltschäden	37
6.1.3	Ansprüche auf Erstattung von Sanierungskosten	37
6.2	Was nicht versichert ist	37

6.2.1	Ansprüche wegen bestimmter Schäden und Pflichten	37
6.2.2	Schäden durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	38
6.2.3	Schäden durch betriebsbedingte Umwelteinwirkungen	38
6.2.4	Ansprüche wegen bereits eingetretener oder anderweitig versicherter Schäden	38
6.2.5	Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Abfällen	39
6.2.6	Ansprüche wegen Schäden infolge einer Veränderung des Erbguts	39
6.2.7	Anlagenrisiken durch gewässerschädliche Stoffe	39
6.2.8	Risiken durch Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes	39
6.2.9	Schäden durch genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen	39
6.2.10	Abwasser- und Einwirkungsrisiko	39
6.2.11	Umwelt-Regressrisiko	39
6.2.12	Schäden durch Einwirkung auf das Grundwasser	39
6.3	Erstattung von Kosten	40
7	Wann ein Versicherungsfall vorliegt	40
7.1	Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	40
7.2	Versicherungsfall in der Eigenschaden- und Rechtsschutzdeckung	40
7.3	Versicherungsfall in der Key-Position-Absicherung	40
7.4	Serienschaden	40
7.4.1	Serienschaden allgemein	40
7.4.2	Serienschaden speziell bei Angehörigen der rechtsberatenden Berufe	40
7.4.3	Serienschaden speziell bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe	41
8	Zeitpunkt des Versicherungsfalls und Versicherungsschutz	41
8.1	Grundsatz: Vorwärtsversicherung	41
8.2	Unbegrenzte Nachmeldefrist	41
8.3	Rückwärtsversicherung	41
8.3.1	Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	41
8.3.2	Bedingungsdivergenzdeckung	41
8.3.3	Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages	42
9	Wo Versicherungsschutz besteht	42
10	Unsere Leistungen	42
10.1	Erfüllung von Haftpflichtansprüchen, Erstattung von Kosten und Ersatz von Eigenschäden	42
10.2	Freistellung von begründeten Haftpflichtansprüchen	42
10.3	Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche	42
10.4	Kostenerstattung	43
10.4.1	Definition Kosten	43
10.4.2	Kostenerstattung bei einstweiliger Verfügung, Unterlassung, Widerruf	43
10.4.3	Erstattung von Kosten zur Minderung oder Abwehr des Schadens	43
10.4.4	Nicht erstattbare Kosten	43
10.4.5	Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze	43
10.5	Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bzw. je Deckungserweiterung	43
10.6	Kumul Klausel	44

10.7	Kostenanrechnung USA und Kanada	44
11	Ansprüche gegen Dritte	44
12	Innovationsklausel	44
13	Besserstellungsklausel	44
14	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	45
14.1	Vertragsdauer	45
14.2	Automatische Vertragsverlängerung	45
14.3	Unsere Meldepflichten	45
15	Beitragszahlung	45
15.1	Erster oder einmaliger Beitrag	45
15.2	Folgebeiträge	45
15.3	SEPA-Lastschriftverfahren	46
15.4	Änderungsanzeige bei Umsatzveränderung	46
15.5	Beitragsanpassung und Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung	46
15.5.1	Beitragsanpassung	46
15.5.2	Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung	46
16	Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht	47
16.1	Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht	47
16.2	Entfallen der Leistungspflicht	47
17	Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	47
17.1	Bestimmte Umstände anzeigen	47
17.2	Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit	47
17.3	Bestimmte Rechtsmittel einlegen	48
17.4	Nach unseren Weisungen handeln	48
17.5	Uns die Verfahrensführung überlassen	49
17.6	Unsere Regulierungsvollmacht beachten	49

1 Wer versichert ist

Versichert sind Gesellschaften und selbstständige Personen sowie die für sie arbeitenden Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

1.1 Versicherte Gesellschaften und selbstständige Personen

Versicherungsnehmerin ist die Gesellschaft bzw. selbstständige Person samt ihren Tochtergesellschaften, Zweigstellen und unselbstständigen Niederlassungen

- in Deutschland,
- in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und
- im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

1.2 Mitversicherte Personen

Versichert sind außerdem Personen, die für die versicherte Gesellschaft bzw. die selbstständige Person tätig sind:

- die gesetzlichen Vertreter der versicherten Gesellschaft oder selbstständigen Person
- leitende Angestellte
- abhängig Beschäftigte
- ehrenamtliche Helfer:innen
- Personen, die eine Ausbildung, ein Volontariat oder ein Praktikum absolvieren
- Werkstudent:innen
- Mitarbeiter:innen von Zeitarbeitsfirmen, sofern sie in den Betrieb eingegliedert sind
- freie Mitarbeiter:innen, sofern sie in den Betrieb eingegliedert sind, im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaft bzw. selbstständigen Person tätig werden und nicht aus einem eigenen Versicherungsvertrag gleichartigen Versicherungsschutz haben
- Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, nicht jedoch aus der beruflichen Tätigkeit des Insolvenzverwalters (siehe Ziffer 3.1)
- Anteilsinhaber:innen, Kommanditist:innen, Gesellschafter:innen (auch berufsfremde Gesellschafter:innen) sowie Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten, soweit sie eine nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaft bzw. selbstständigen Person ausüben

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.3 Mitversicherung von Subunternehmen

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen die versicherte Gesellschaft, selbstständige Person oder mitversicherte Personen, die sich daraus ergeben, dass Subunternehmen beauftragt wurden. Nicht versichert ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmen und ihrer Beschäftigten.

1.4 Mitversicherung für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Ergeben sich Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE), sind diese unabhängig davon versichert, ob sie sich gegen die versicherte Gesellschaft bzw. selbstständige Person oder gegen die ARGE richten. Bei einer Aufteilung von Aufga-

ben innerhalb der ARGE sind nur solche Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst, die den versicherten Tätigkeiten aus diesem Vertrag entsprechen. Ansonsten besteht Versicherungsschutz für den prozentualen Anteil der Versicherten an der ARGE.

1.5 Ergänzende Regelungen für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe

1.5.1 Mitversicherung mitarbeitender Berufskolleg:innen

Zu den mitversicherten Personen gehören auch Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe, die frei oder angestellt Mandate für die versicherte Gesellschaft bzw. selbstständige Person bearbeiten oder bei der Bearbeitung der Mandate mitwirken. Die Bearbeitung eigener Mandate ist nicht versichert.

1.5.2 Mitversicherung von Erben

Personen, die die selbstständige Person beerben, sind insoweit versichert, als es um Verstöße geht, die bis zur Bestellung einer Person, die sich um die Abwicklung der Praxis kümmert, oder bis zur Praxisveräußerung begangen werden. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens drei Monate nach Eintritt des Erbfalls.

1.5.3 Mitversicherung ein- und austretender Teilhaber:innen an Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften

Haften Personen, die neu in eine Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft eintreten, nach §§ 28, 128 und 130 HGB für Verstöße, die vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft begangen wurden, so sind sie während der Laufzeit dieses Vertrages mitversichert (Eintrittsversicherung). Gleiches gilt für Nachhaftungsansprüche analog §§ 128 und 160 HGB (Austrittsversicherung) und für akzessorische, interprofessionelle Haftungsansprüche. Kann die haftende Person über einen bereits bestehenden anderweitigen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz bekommen, so geht dieser vor.

1.5.4 Mitversicherung einer haftenden Personengesellschaft

Ist die selbstständige Person Gesellschafter:in einer Personengesellschaft und wird diese als eigene Rechtspersönlichkeit wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird, so ist sie mitversichert.

1.6 Repräsentant:innen

Das Verhalten der folgenden Personen wird der versicherten Gesellschaft bzw. selbstständigen Person zugerechnet:

- bei Einzelfirmen das Verhalten der Inhaber:innen,
- bei GmbHs das Verhalten der Geschäftsführer:innen,
- bei KGs das Verhalten der persönlich haftenden Gesellschafter:innen,
- bei OHGs und GbRs das Verhalten der Gesellschafter:innen,
- bei anderen Unternehmensformen das Verhalten der obersten gesetzlichen Vertretungsorgane und
- bei Aktiengesellschaften das Verhalten der Mitglieder des Vorstands.

Für ausländische Firmen gilt Entsprechendes.

2 Was versichert ist

2.1 Grundsatz

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt ist.

2.2 Berufliche Tätigkeit

Versichert sind nur berufliche Tätigkeiten, die rechtlich zulässig ist. Nebentätigkeiten sind versichert, sofern sie nicht einer Deckungsvorsorge- oder Versicherungspflicht unterliegen und einen geringeren Anteil am Gesamtumsatz (Gesamthonorarsumme) ausmachen als die Haupttätigkeit, dieser also untergeordnet sind.

2.3 Berufliche Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Tätigkeiten, die Personen, die diesen Vertrag unterschrieben haben, im eigenen Namen außerhalb einer versicherten Gesellschaft ausüben.

Das Jahreshonorar bzw. die Umsatzsumme aus derartigen Aufträgen sind denen der Gesellschaft hinzuzurechnen.

2.4 Berufliche Tätigkeit von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe

Bei Angehörigen der rechtsberatenden Berufe umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich:

- die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker:in
- die Tätigkeit im Rahmen übernommener Vormundschaften und Pflegschaften
- die Tätigkeit als Nachlassverwalter:in, Nachlasspfleger:in
- die Tätigkeit als Betreuungsperson
- die Tätigkeit im Rahmen von Beistandschaften
- Vortragstätigkeiten und die Durchführung von Schulung
- das Erstellen rechtswissenschaftlicher Gutachten
- die Tätigkeit als Mediator:in, Schiedsrichter:in, Schiedsgutachter:in bzw. Schlichter:in
- das Durchführen von Liquidationen im Auftrag des Gerichts
- die Abwicklung einer Praxis nach § 55 BRAO bzw. die Tätigkeit als Zustellungsbevollmächtigte:r nach § 30 BRAO
- die Tätigkeit als Notarvertretung für die Dauer von 365 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres
- Tätigkeiten nach der Insolvenzordnung (z. B. als Insolvenzverwalter:in)
- Gremientätigkeiten in anerkannten berufsständischen Organisationen (z. B. der Anwaltskammer)
- die Tätigkeit als Mitglied in Aufsichtsräten, Beiräten, Stiftungsräten oder vergleichbaren Gremien, sofern es sich um eine anwaltliche Berufsausübung gemäß § 3 Ziff. 1 StBerG (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen) handelt

2.5 Berufliche Tätigkeit von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe

2.5.1 Berufliche Tätigkeit in einer bestimmten Funktion

Sofern Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe als

- (vorläufige:r) Insolvenzverwalter:in,
- Sachwalter:in oder
- Sonderverwalter:in bzw. Sonderinsolvenzverwalter:in

tätig sind, umfasst der Versicherungsschutz auch folgende Ansprüche:

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Betrieb in Teilen oder als Ganzes weitergeführt wird;
- Haftpflichtansprüche aus der persönlichen Haftung für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge oder andere öffentliche Abgaben;

- Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit;
- Haftpflichtansprüche, die darauf berufen, dass bestehende Versicherungsverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt oder fortgeführt werden bzw. notwendiger Versicherungsschutz nicht eingekauft wird. Voraussetzung ist, dass Sie sich durch eine sachkundige Person, die hauptberuflich mit der Versicherungsvermittlung befasst ist, umfassend beraten und betreuen lassen;
- Haftpflichtansprüche wegen Falschüberweisungen, Doppelzahlungen oder Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote bzw. der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
- Haftpflichtansprüche wegen einer Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht, in deren Folge das Vermögen des insolventen Unternehmens durch eigenes Personal oder das Personal der versicherten Gesellschaft bzw. der selbstständigen Person durch vorsätzliche Straftaten geschädigt wird;
- Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Gesellschaft bzw. selbstständige Person, die sich daraus ergeben, dass bei ihr oder dem insolventen Unternehmen beschäftigte Personen ihre Pflichten verletzen.

2.5.2 Tätigkeiten im Rahmen des Mandantenservices

Im Rahmen des Mandantenservices sind folgende Tätigkeiten von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe mitversichert:

- Erledigung von Korrespondenz und Schreibarbeiten
- Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen Dritter an die Mandantschaft sowie von der Mandantschaft an Dritte
- Terminplanung und -überwachung
- Besorgungs- und Botengänge
- Erfassung und Verwaltung von Daten und Adressen
- Erstellen von Angeboten und Rechnungen einschließlich Inkasso und Mahnwesen

2.6 Berufliche Tätigkeit von Steuerberater:innen

Bei Steuerberater:innen umfasst der Versicherungsschutz die folgenden Tätigkeiten:

- Tätigkeiten nach § 33 StBerG
- Hilfen bei der Buchführung (einschl. Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen)
- die rechtlich zulässige Erstellung privater Finanzpläne, die eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen (Financial Planning); eingeschlossen sind dabei auch sonstige Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre der Mandantschaft, z. B. Performancemessungen oder Verlaufsanalysen von Wertpapierdepots sowie Rentabilitätsberechnungen geplanter Investments

Außerdem sind folgende Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sowie § 6 StBerG versichert:

- das Erstellen berufsüblicher Gutachten
- das Erstellen von Bilanzanalysen
- das Erstellen von Lohnabrechnungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern bzw. vergleichbaren Einrichtungen, Erstellung von Verdienstabrechnungen, Auszahlung der Löhne/Gehälter)
- die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen einschließlich entsprechender Prüfvermerke und Prüfbescheinigungen
- die Durchführung von Kassen- und Kontenprüfungen sowie Unterschlagungsprüfungen

- die Tätigkeit als treuhändisch beauftragte Person, die nicht die Geschäftsführung innehat
- die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese für das Berufsbild einer steuerberatenden Person üblich sind (z. B. Beratung bei Existenzgründungen, einem Wechsel der Rechtsform, Betriebsteilungen, Sanierungen, Vertragsabschlüssen, der Aufstellung von Haushaltsplänen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen)
- Vortragstätigkeiten und die Durchführung von Schulungen
- die Tätigkeit als Mitglied in Gremien von anerkannten berufsständischen Organisationen (z. B. Steuerberaterkammern)
- Tätigkeiten nach der InsO (siehe Ziffer 2.5)
- die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker:in
- die Tätigkeit im Rahmen übernommener Vormundschaften und Pflegschaften
- die Tätigkeit als Nachlasspfleger:in
- die Tätigkeit als Betreuungsperson
- die Tätigkeit im Rahmen von Beistandschaften
- die Tätigkeit als Mediator:in, Schiedsrichter:in oder Schiedsgutachter:in
- Tätigkeiten aus der Besorgung sonstiger fremder Rechtsgeschäfte im Umfang des § 5 RDG

2.7 Haftungsumfang

2.7.1 Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) ist und sich auch nicht aus einem solchen Schaden herleitet.

2.7.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden im Rahmen dieses Vertrages gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.7.3 Gesetzliche Haftung

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

2.7.4 Vertragliche Haftung

Außerdem gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Dritte verlangen, dass Sie ihnen einen Schaden und/oder entgangenen Gewinn ersetzen sowie vergebliche Aufwendungen erstatten, weil Sie

- bei den Vertragsverhandlungen Ihren Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind,
- Ihre vertragliche Leistungspflicht nicht oder schlecht erfüllt und/oder
- eine vertragliche Nebenpflicht verletzt haben.

2.7.5 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Ihr:e Vertragspartner:in aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung von Ihnen verlangt, dass Sie unabhängig von Ihrem Verschulden einen Schaden und/oder entgangenen Gewinn ersetzen sowie vergebliche Aufwendungen erstatten, weil eine Sache, Leistung oder Lieferung nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

2.7.6 Begrenzung des Versicherungsschutzes

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst, sind die folgenden Punkte:

- Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;
- Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen;
- Ansprüche wegen Selbstvornahme durch die Person, die den Anspruch stellt, oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;
- Ansprüche infolge eines Rücktritts oder der Rückabwicklung von Verträgen, sofern es in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Rücktritt der auftraggebenden Person keine abweichenden Regelungen gibt;

2.8 Erweiterung des Haftungsumfangs

2.8.1 Verzugsschaden

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

2.8.2 Sachschäden

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz für Schäden an:

- Akten,
- Schriftstücken, die mit der versicherten beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen, und
- sonstigen bewegliche Sachen, die Sie für die berufliche Tätigkeit von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Nicht versichert sind diese Sachschäden, wenn sie bereits über einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind.

2.8.3 Schäden Dritter aufgrund einer Verletzung von Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus einem der folgenden Gründe geltend gemacht werden:

- Sie haben Geheimhaltungspflichten verletzt.
- Sie haben Datenschutzgesetze oder vergleichbare vertragliche Datenschutzbestimmungen verletzt.
- Dritte hatten bei der Internetnutzung unbefugt Zugriff auf Daten.

2.8.4 Schäden Dritter durch die Weitergabe schadhafter Codes

Wir gewähren zudem Versicherungsschutz, wenn Dritte verlangen, dass Sie ihnen einen Schaden und/oder entgangenen Gewinn ersetzen sowie vergebliche Aufwendungen erstatten, weil Sie einen sich selbst reproduzierenden schadhaften Code (Viren, Würmer, Trojaner) über das Internet weitergegeben haben.

2.8.5 Verletzung gewerblicher Schutzrechte / Veröffentlichungsrisiken

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen, unlauterer Werbung, Verletzung von Namen- und Persönlichkeitsrechten, Verletzung von Marken-, Lizenz-, Domain- und Urheberrechten sowie einer sonstigen Verletzung von geistigem Eigentum und Schutzrechten;
- aufgrund von Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit Ihren Produkten und Dienstleistungen stehen.

2.8.6 Verletzung von Patentrechten

Außerdem gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Dritte verlangen, dass Sie ihnen einen (materiellen oder immateriellen) Schaden und/oder entgangenen Gewinn ersetzen sowie vergebliche Aufwendungen erstatten, weil Sie im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit Patentrechte verletzt haben.

Der Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Dieser Betrag ist zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Außergerichtliche und gerichtliche Kosten für die Abwehr des Anspruchs werden auf den Betrag angerechnet.

2.8.7 Vertragsstrafen

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn eine auftraggebende Person mit Ihnen vereinbart hat, dass Sie eine Vertragsstrafe zahlen müssen, wenn Sie Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen nicht einhalten.

2.8.8 Pauschalierter Schadenersatz

Wir ersetzen nach diesem Vertrag versicherte Schäden auch dann, wenn Sie sich gegenüber einer auftraggebenden Person vertraglich verpflichtet haben, einen Schaden zu ersetzen, indem Sie eine Pauschale zahlen, die auf Grundlage des typischerweise zu erwartenden Schadens geschätzt wird. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass die Vereinbarung keine Straffunktion hat, sondern dazu dient, die Beweisführung in Bezug auf die Höhe des Schadens zu erleichtern.

2.8.9 Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG)

Verlangen Dritte von Ihnen Schadenersatz, den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, weil Sie sie anlässlich der versicherten Tätigkeit diskriminiert oder eine Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung (insbesondere aus dem AGG) verletzt haben, so sind diese Ansprüche versichert. Das gilt auch für Ansprüche gemäß § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 AGG, die keine Vermögensschäden sind.

2.8.10 Ansprüche aus Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisitions

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die sich daraus ergeben, dass Sie an der Vorbereitung und Durchführung von Fusionen und Übernahmen beteiligt waren. Konkret vom Versicherungsschutz umfasst ist die Beratung und Vermittlung sowie die Strukturierung und Steuerung von Prozessen bei:

- Käufen und Verkäufen von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen
- einer Unternehmensnachfolge,
- der Ermittlung des Kapitalbedarfs, der Entwicklung von Finanzierungskonzepten und der Kapitalbeschaffung,
- der Bewertung von Liegenschaften und Inventargegenständen,
- sonstigen Unternehmensbeteiligungen,
- der Bewertung von Bilanzaktiva,
- der Aufbereitung von Unternehmensdaten und -fakten (z. B. in Expertisen), die von der auftraggebenden Person oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, sowie

- der Durchführung bzw. Begleitung von Due-Diligence-Prüfungen und der Erstellung von Berichten, die damit in Zusammenhang stehen.

2.8.11 Sonstige Deckungserweiterungen

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und entgangenen Gewinn

- wegen des Austausches bzw. der Neuprogrammierung von Schließanlagen nach einem Schlüsselverlust,
- wegen Sachschäden aus versicherten IT-Tätigkeiten,
- aus der Vermittlung von Kaufobjekten,
- wegen fehlerhafter Dokumentationen,
- wegen fehlerhafter Beratungsleistungen im Personalbereich,
- wegen fehlerhafter Markengestaltung,
- aus der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen,
- aus einem Management auf Zeit / Interimsmanagement im versicherten Tätigkeitsbereich, soweit eine versicherte Person nicht organschaftlich, z. B. geschäftsführend, tätig ist.

2.9 Zusätzliche Deckungserweiterungen für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe

2.9.1 Anderkontendeckung

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie bei der Verfügung über Geldbeträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt wurden, fahrlässig Fehler gemacht haben und deshalb von der berechtigten Person in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Geldbeträge, die Sie in Verwahrung genommen haben, um sie auf ein Anderkonto einzuzahlen.

2.9.2 Praxisübernahme / Praxiskauf

Hat die Person, deren Kanzlei Sie gekauft haben, Verstöße begangen, die Haftpflichtansprüche auslösen, und nehmen Dritte Sie deshalb in Anspruch, besteht Versicherungsschutz, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen

- Die Ansprüche sind höher sind als die Versicherungssumme der Person, welche die Kanzlei verkauft hat, und
- Sie sind wegen der übernommenen Mandate verpflichtet, die Haftpflichtansprüche gegen sich gelten zu lassen.

2.9.3 Tätigkeit als beauftragte Person für den Datenschutz

Versichert ist auch die rechtlich zulässige Tätigkeit als beauftragte Person für den Datenschutz im Unternehmen von Mandant:innen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten

2.9.4 Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung für Rechtsanwaltsge-sellschaften nach § 59n BRAO und nach § 8 Abs. 4 PartGG, § 51a BRAO

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie geltend gemacht werden, weil Sie Ihre Pflichten wissentlich verletzt haben. Dabei ist der Schutz auf die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt. Ist der Schaden höher, verbleibt es bei dem Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung. Sind die Schadenersatzverpflichtungen berechtigt und werden Sie von ihnen freigestellt, nehmen wir im Fall einer wissentlichen Pflichtverletzung Rückgriff gegen Sie.

2.9.5 Zusätzliche Regelung für Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung

Die Versicherung schützt Sie im Umfang der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für die Inanspruchnahme der Partner:innen und der Partnerschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 PartGG, sofern die Haftungskonzentration entfällt. Gleiches gilt, wenn die Haftungsbeschränkung von Anfang an insgesamt oder für einzelne Mandate nicht bestanden hat.

2.10 Versicherung von Eigenschäden

Vermögensschäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden), sind im Rahmen der folgenden Regelungen versichert. Voraussetzung ist, dass Sie eventuelle Haftpflichtansprüche, die Ihnen gegen Dritte zustehen, an uns abtreten.

2.10.1 Key-Position-Absicherung

Wir ersetzen Ihnen die Kosten, die durch den Ausfall einer mitarbeitenden Person entstehen, die in einer Schlüsselposition für Sie tätig ist.

Voraussetzung ist, dass die betreffende Person aus einem der folgenden Gründe ausgefallen ist:

- Ihr wurde aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens außerordentlich und fristlos gekündigt.
- Sie ist seit mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig, was ein Arzt bescheinigt hat.
- Sie ist verstorben.

Weitere Voraussetzungen der Kostenübernahme:

- Der Ausfall der Person hat nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner Aufträge/Projekte.
- Durch die Übernahme der Kosten kann ein ansonsten im Rahmen des vorliegenden Vertrages versicherter Schaden vermieden oder ein bereits eingetretener versicherter Schaden reduziert werden.

Ersetzt werden die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie tatsächlich anfallen und verhältnismäßig sind. Verhältnismäßig sind alle Kosten, die durch eine Maßnahme ausgelöst wurden, die mit unserer Zustimmung erfolgt ist:

- Kosten für eine Personalberatung (z. B. Headhunter)
- Kosten für eine Interimslösung (z. B. Beauftragung einer externen Person, Überstunden- bzw. Sondervergütungen für intern mitarbeitende Personen) für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten
- Kosten für Stellenausschreibungen in gedruckten und digitalen Medien

2.10.2 Vermögensschäden durch mitversicherte Personen

Schäden an Ihrem eigenen Vermögen sind versichert, wenn sie dadurch entstehen, dass mitversicherte Personen versicherte Tätigkeiten fahrlässig ausüben. Voraussetzung ist, dass die Personen Ihnen gegenüber haftpflichtig sind.

Schädigen Sie Ihr eigenes Vermögen dagegen bei der Befriedigung von Schadenersatzansprüchen Dritter, so sind diese Ansprüche nicht versichert. In diesem Fall gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zur Vermögensschadendeckung.

2.10.3 Rücktritt der auftraggebenden Person von einem Projektvertrag (gilt nicht für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe)

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Projekt nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, weil die Person, die den Auftrag erteilt hat, berechtigt vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Fall einer Kündigung ist dagegen nicht erfasst. Im Rücktrittsfall ersetzen wir Ihnen die Kosten für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten),

soweit diese nachweislich und ausschließlich mit dem betroffenen Projektvertrag im Zusammenhang stehen.

Unabhängig von sonstigen Regelungen in diesem Versicherungsvertrag müssen Sie 10 Prozent der entstandenen Kosten selbst tragen. Ist im Versicherungsschein ein höherer Selbstbehalt angegeben, so müssen Sie mindestens diesen Betrag selbst tragen.

Die Entschädigungsgrenze liegt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden bei maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe ist zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.10.4 Reputationsschäden

Es besteht Versicherungsschutz für die nachweislich notwendigen Kosten einer externen Beratungsperson zur Verhinderung, Beseitigung oder Reduzierung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens. Voraussetzung ist, dass dieser Schaden objektiv in einem direkten Zusammenhang mit einem versicherten Schadensfall steht und wir der Beauftragung vorab in Textform zugestimmt haben.

Die Entschädigungsgrenze liegt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden bei maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe ist zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.10.5 Veränderung oder Blockierung der eigenen Website

Es besteht Versicherungsschutz für Kosten, die Ihnen deshalb entstanden sind, weil unbefugte Dritte Ihre Website verändert oder blockiert haben. Ersetzt werden in diesem Fall alle Kosten, die notwendig sind, um die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Die Entschädigungsgrenze liegt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden bei maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe ist zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.10.6 Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftragserledigung

Wir ersetzen Ihnen die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die Sie zur Auftragserledigung benötigen.

2.10.7 Domainschutzversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie aufgrund des Verhaltens Dritter Domainnamensrechte bzw. die Verfügungsgewalt über die eigene Homepage verlieren mit der Folge, dass die Domain nicht mehr erreichbar ist oder Sie sie nicht mehr verändern können. Versichert sind dabei die Kosten, die Ihnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, der Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die Domain oder deren erneute Freischaltung entstehen. Haben nicht Dritte, sondern Sie selbst oder mitversicherte Personen das Problem verursacht, übernehmen wir die Kosten nicht.

2.11 Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung

2.11.1 Vermögensdelikte mitversicherter Personen

Versichert sind Vermögensschäden, die Ihnen unmittelbar durch mitversicherte Personen zugefügt werden, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vorsätzlich ein Vermögensdelikt begehen (z. B. Unterschlagung von Firmengeld).

Die Entschädigungsgrenze liegt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden bei maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe ist zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.11.2 Betrug durch Dritte

Versichert sind zudem Vermögensschäden, die Ihnen unmittelbar dadurch entstehen, dass Dritte in der Absicht, sich zu Ihren Lasten rechtswidrig zu bereichern, einen Betrug, eine Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung begehen.

Gleiches gilt, wenn mitversicherte Personen (nicht jedoch Repräsentant:innen) arglistig von Dritten getäuscht werden und dadurch irrtümlich Zahlungstransaktionen vornehmen, Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen. Wir ersetzen die Kosten, die notwendig sind, um den Zustand wiederherzustellen, der bestände, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigungsgrenze liegt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden bei maximal 25.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe ist zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.12 Kostenschutz für Vergütungsforderungen und Strafverfahren (gilt nicht für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe)

Für die folgenden Regelungen gilt eine Entschädigungsgrenze von maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden. Der vereinbarte Selbstbehalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die Regelungen gelten nicht für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufen.

2.12.1 Kostenschutz für Vergütungsforderungen

Machen Sie fällige und dem Grunde und der Höhe nach unstreitige Vergütungsansprüche (Honorar- oder Werklohnforderungen) gegen Personen gerichtlich geltend, die Ihnen Aufträge erteilt haben, besteht Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten. Voraussetzung ist, dass der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen Ihre Vergütungsforderung erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem Anspruchsteller besteht und nachgewiesen werden kann.

2.12.2 Kostenschutz für Vergütungsforderungen im Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen eines Unternehmens, das Ihnen Aufträge erteilt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht die Person, welche die Insolvenzverwaltung übernommen hat, eine Ihrer Honorar- oder Werklohnforderungen an, die das Unternehmen während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages mit Ihnen vereinbart hat, ersetzen wir nach vorheriger Abstimmung mit Ihnen die Kosten einer rechtlichen Prüfung der Insolvenzanfechtung. Die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung ersetzen wir dagegen nur, soweit die Aussicht besteht, dass diese Erfolg haben wird.

2.12.3 Kostenschutz für Strafverfahren

Während eines Strafverfahrens sind Sie versichert, wenn das Verfahren wegen eines Schadenereignisses geführt wird, das einen nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtschaden zur Folge haben kann. Ersetzt werden in diesem Fall die Gerichtskosten und die Kosten der Verteidigung nach der Gebührenordnung. Darüber hinausgehende Kosten der Verteidigung ersetzen wir nur, wenn wir diese vor einer Beauftragung der verteidigenden Person genehmigt haben.

3 Was nicht versichert ist

Für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe gelten die in Ziffer 3.3 genannten Risikoausschlüsse.

3.1 Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzungen, insbesondere dem wissentlichen Abweichen von Gesetzen, Vorschriften oder Anweisungen der Personen, für die Sie Aufträge bearbeiten. Wir übernehmen jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellungen eines Gerichts, Entscheidungen von Mediatoren, Anerkenntnisse oder vergleichbare Vereinbarungen. In diesen Fällen müssen Sie sämtliche Leistungen, die wir für diesen Versicherungsfall erbracht haben, zurückzahlen;
- Ansprüche auf Schadenersatz, die eine auftraggebende Person gegen Sie geltend macht, nachdem sie vom Vertrag zurückgetreten ist, weil Sie die vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen wissentlich falsch eingeschätzt haben;
- Ansprüche wegen Garantie- und Erfolgsszusagen, es sei denn, Sie haften verschuldensunabhängig dafür, dass Sachen, Lieferungen oder Dienstleistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben;
- Ansprüche wegen Geldstrafen, Geldbußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages);
- Ansprüche der versicherten und mitversicherten Gesellschaften und der versicherten und mitversicherten Personen untereinander;
- Ansprüche von Gesellschafter:innen einer versicherten OHG, KG oder GbR, die unbeschränkt persönlich haften;
- Ansprüche von Liquidator:innen, Zwangs- oder Insolvenzverwalter:innen der Versicherten;
- Ansprüche von Unternehmen, die mit den Versicherten oder ihren Gesellschaften durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen;
- Ansprüche wegen einer organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine, Verbände oder Stiftungen;
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, es sei denn, die nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Tätigkeit fällt bereits unter eine solche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht;
- Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg oder Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt:in oder Ingenieur:in gemäß der HOAI, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Gebäuden, Produktionsstätten, Maschinen und Anlagenkomponenten, einschließlich der Bauleitung und/oder Bauüberwachung;
- Ansprüche wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handelns mit jeder Art von Wertpapieren;
- Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;
- Ansprüche aus der Emissions-Prospekthaftung;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass Geld, geldwerte Zeichen oder Wertsachen abhandengekommen sind;
- Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten, die vor Gerichten der USA geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen;
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;
- Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen;

- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Produkt- und/oder Industriedesigner:in;
- Ansprüche wegen der Veröffentlichung verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie inner- oder außerbetrieblich Preisausschreiben, Lotterien oder sonstige Glücksspiele organisiert oder ausgerichtet haben;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass Sie im Zusammenhang mit in Aussicht gestellten Gutscheinen, Rabatten oder sonstigen Gewinnen in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen falsche Vorhersagen gemacht oder Vergünstigungen falsch berechnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anlass der Werbung, des Preisausschreibens oder Glücksspiels ein inner- oder außerbetrieblicher war;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass Sie Ihre finanzielle oder wirtschaftliche Situation in Geschäftsberichten oder sonstigen Veröffentlichungen falsch dargestellt haben;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass Sie bei der Beratung in finanziellen Fragen oder bei der Vermittlung und Vergabe von Darlehen zur Finanzierung Fehler gemacht haben;
- Ansprüche wegen der Verletzung von Steuergesetzen oder -vorschriften;
- Ansprüche wegen der Haftung als Generalübernehmer:in oder -unternehmer:in für Service- oder Ausführungstätigkeiten, soweit diese über den Umfang der versicherten Tätigkeiten hinausgehen;
- Ansprüche wegen der Verwaltung oder des Managements von Investmentfonds;
- Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten, wenn Produkte oder Dienstleistungen über einen Online-Shop vertrieben werden;
- Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten liegen, soweit Sie aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf Ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben;
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Flächen oder technischer Infrastruktur durch Dritte, soweit Sie aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf Ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben;
- Ansprüche aus allen Tätigkeiten in militärischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen;
- Ansprüche aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter:in.

3.2 Besondere Risikoausschlüsse für die USA

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen

- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften hierzu;
- der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane;
- staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden der USA.

3.3 Besondere Risikoausschlüsse für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren;
- Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate;

- Ansprüche, die darauf beruhen, dass Sie durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, von Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen der auftraggebenden Person oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen einen Schaden verursacht haben. Dagegen besteht Versicherungsschutz, wenn der Ausschlussgrund weder in Ihrer Person liegt noch in einer Person, für die Sie einstehen müssen. Wirft man Ihnen vor, wissentlich eine Pflicht verletzt zu haben, und ist dieser Vorwurf strittig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr der Ansprüche. Sie müssen uns die geleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten allerdings zurückerstatten, falls rechtskräftig festgestellt wird, dass eine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt;
- Ansprüche gegen Kanzleien oder Büros, die in anderen Staaten eingerichtet oder unterhalten wurden;
- Ansprüche, die mit der Beratung oder Beschäftigung mit außereuropäischem oder türkischem Recht im Zusammenhang stehen.

Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind außerdem die folgenden Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Ansprüche wegen Schäden aus unternehmerischen Tätigkeiten, z. B. der Empfehlung von wirtschaftlichen Geschäften (Geldanlagen, Kreditgewährung und Garantiezusagen);
- Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgeführt wurde. Können Sie dagegen beweisen, dass auf den Abschluss oder die Fortführung des Vertrags nicht bewusst verzichtet wurde, sind die Ansprüche versichert;
- Ansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmer:in oder der mitversicherten Personen als Leiter:in, Geschäftsführer:in, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieds von Firmen, Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden, und zwar auch dann, wenn es sich um mitversicherte Tätigkeiten handelt.
- Ansprüche aus kaufmännischen Tätigkeiten und wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulation-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit sowie Investitionen von privatem oder Unternehmens- und Betriebsvermögen in Vermögenswerte mit spekulativem Charakter (z. B. Aktien, Derivate);
- Ansprüche, die auf einer Abweichung von Empfehlungen und Handlungsrichtlinien des Deutschen Verbandes Vermögensberatender Steuerberater e. V. (DVVS) oder vergleichbaren Standards beruhen;
- Ansprüche wegen fehlerhaftem oder lückenhaftem Prospektinhalt, es sei denn, Sie haben eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt.

4 Bürohaftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

Soweit wir dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart haben, besteht außerdem Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden innerhalb der Bürohaftpflichtversicherung. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Betriebsart und Selbstbeteiligung. Die Höhe unserer Leistung ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

4.1 Was versichert ist

4.1.1 Produkt- und Dienstleistungsrisiko

Versichert ist das Risiko, dass Sie oder mitversicherte Personen für einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden, der durch eine der folgenden versicherten Tätigkeiten entstanden ist:

- Herstellung von Produkten
- Handel mit Waren

- Dienstleistungen, z. B. Beratung und Wartung

4.1.2 Risiko von Betriebsstätten

Versichert ist das Risiko, dass Sie oder mitversicherte Personen für einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden, der darauf beruht, dass Sie aufgrund betrieblicher Risiken gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen unterliegen.

Versicherungsschutz besteht für:

- die Teilnahme an und die Durchführung von Geschäftsreisen;
- die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen;
- die Ausführung und Organisation von Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Seminaren oder Schulungen), Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten;
- die Nutzung von Grundstücken (mit Ausnahme von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten für Ihren versicherten Betrieb oder als Wohnraum für Sie oder Betriebsangehörige, ganz gleich, ob Sie Eigentümer:in, Mieter:in, Leasingnehmer:in, Pächter:in oder Nutznießer:in sind. Gleiches gilt, wenn Teile der Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten Dritten überlassen wurden (z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag). Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Eigentümer:in, Mieter:in, Leasingnehmer:in, Pächter:in oder Nutznießer:in obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen);
- die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die zu Ihrem Betriebsvermögen gehören, an Dritte;
- Tätigkeiten, die aus der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr sowie dem Besitz eines Baugrundstücks resultieren, wenn Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- das Halten und der Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, Anhängern sowie Kraftfahrzeugen aller Art, die nicht versicherungspflichtig sind und aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h erreichen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht dagegen zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und zu einer bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmt wurde. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Hinweis: Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen, die aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen, beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen. Sie sind ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;
- den Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzt:innen und von Personen, die mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragt sind;
- Unterhaltung von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- die Tätigkeit einer Werks- oder Berufsfeuerwehr;
- das Beschädigen, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen (mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen), die Betriebsangehörigen und Gästen gehören;
- das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Ersetzt werden die Kosten für

die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz für die Dauer von maximal 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde;

- Schäden, die bei Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und an Gebäuden und/oder Räumen, die zu betrieblichen Zwecken gemietet (nicht geleast), gepachtet oder geliehen wurden, sowie alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben. Davon ausgeschlossen sind Schäden an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen;
- Be- und Entladeschäden von Land- oder Wasserfahrzeugen oder Containern;
- den Betrieb von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen;
- Schäden an Arbeitsmaschinen und -geräten oder sonstigen beweglichen Sachen, die für betriebliche/berufliche Zwecke kurzfristig, maximal bis zu sechs Monate, gemietet, geliehen oder gepachtet wurden oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Ihrer Obhut waren, sowie alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben. Voraussetzung ist, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht (z. B. einer Fahrzeug- oder technischen Versicherung);
- den Gebrauch von Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor im Inland mit einem Gesamtgewicht bis max. 5 kg, die für betriebliche Zwecke genutzt werden;
- das Abhandenkommen sowie die Beschädigung und Zerstörung von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, die Ihnen zur Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die beim Ersatz oder der Wiederherstellung der Unterlagen entstehen. Sofern die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbracht werden, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

4.2 Haftungsumfang

4.2.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Tötung, Verletzung des Körpers oder die Schädigung der Gesundheit von Menschen als Folge eines versicherten Schadenereignisses. Ein Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer Sache mit der Folge, dass die Sache ihren Zweck nicht mehr erfüllt und deshalb an wirtschaftlichem Wert verliert. Mitversichert sind auch Ansprüche, die sich aus dem Abhandenkommen von Sachen ergeben, soweit die Versicherten dafür haften.

4.2.2 Gesetzliche Haftung

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Vertragliche Haftung

Außerdem gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Dritte verlangen, dass Sie ihnen einen Schaden und/oder entgangenen Gewinn ersetzen sowie vergebliche Aufwendungen erstatten, weil Sie

- bei den Vertragsverhandlungen Ihren Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind,
- Ihre vertragliche Leistungspflicht nicht oder schlecht erfüllt und/oder
- eine vertragliche Nebenpflicht verletzt haben.

4.2.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Versichert sind Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn Sie für das Abweichen von der Beschaffenheit von Sachen, Leistungen oder Lieferungen verschuldensunabhängig haften.

4.3 Was nicht versichert ist

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Ansprüche wegen Personenschäden, die Angehörigen derselben Dienststelle bei Arbeitsunfällen oder durch Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII bzw. aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften zugefügt wurden, es sei denn, die Ansprüche werden auf dem Regressweg geltend gemacht;
- Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen, es sei denn die Ansprüche werden auf dem Regressweg geltend gemacht;
- Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. der herstellenden oder liefernden Person) liegen, sofern aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarung auf einen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet wurde;
- Vermögensschäden, wenn die Sachen länger als sechs Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, es sei denn es handelt sich um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen;
- Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;
- Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit dies nicht ausdrücklich mitversichert ist;
- Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;
- Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;
- Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Erzeugnisse, die Bestandteile aus GMO enthalten oder unter Verwendung von GMO hergestellt werden;
- Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden (Veranstalterhaftung für Dritte);
- Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sowie Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden). Im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;
- Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

5 Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Schäden durch Umwelteinwirkungen verantwortlich ge-

macht werden. Gemeint sind solche Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, auch allmählich, ausbreiten.

6 Umweltschadenversicherung

6.1 Was versichert ist

6.1.1 Gesetzliche Haftpflicht nach dem Umweltschadengesetz

Versicherungsschutz besteht dann, wenn Sie oder Mitversicherte wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich sind.

6.1.2 Umweltschäden

Der Begriff der Umweltschäden umfasst die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und/oder des Bodens.

6.1.3 Ansprüche auf Erstattung von Sanierungskosten

Zudem besteht Versicherungsschutz, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/-pflichten in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Inanspruchnahme auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen Sie gerichteten Ansprüche, die bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden können, also auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer nationaler Umsetzungsgesetze, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren. Für solche Ansprüche können Sie Versicherungsschutz ausschließlich über die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflichtversicherung geltend machen.

6.2 Was versichert ist

Kein Versicherungsschutz besteht für die nachfolgend aufgeführten Schäden und Pflichten.

6.2.1 Ansprüche wegen bestimmter Schäden und Pflichten

Bestimmte Schäden und Pflichten sind selbst dann nicht versichert, wenn sie bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

Hierzu zählen die folgenden Schäden:

- Schäden am Grundwasser;
- Schäden, die durch kranke Tiere entstanden sind, die Versicherten gehören, von ihnen gehalten werden oder veräußert wurden. Dagegen besteht Versicherungsschutz, wenn die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden, und zwar auch dann, wenn die Schäden natürliche Lebensräume betreffen oder geschützte Arten, die sich auf den Grundstücken befinden;
- Schäden, die auf den Grundstücken von Anlagen und Betriebsstätten im Ausland entstehen;

- Schäden, die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten;
- Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherten stehen.

Zu den Pflichten und Ansprüchen, die nicht versichert sind, gehören die folgenden:

- vertraglich vereinbarte oder zugesagte Pflichten und Ansprüche, die über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten hinausgehen;
- Pflichten oder Ansprüche, die sich gegen Personen richten, die dadurch einen Schaden verursacht haben, dass sie bewusst von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen und an den Versicherten gerichtet waren, abgewichen sind;
- Pflichten oder Ansprüche, die sich gegen Personen richten, die dadurch einen Schaden verursacht haben, dass sie Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für die Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen, die das herstellende Unternehmen vorgegeben hat oder die nach dem Stand der Technik zu befolgen waren, bewusst nicht eingehalten oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt haben;
- Pflichten oder Ansprüche, die sich gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen durchgeführt oder übergeben haben, obwohl sie wussten, dass diese mangelhaft oder schädlich sind.

6.2.2 Schäden durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen sind, dass wassergefährdende Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Beruhen die genannten Vorgänge allerdings auf einer Störung des Betriebs, so besteht Versicherungsschutz.

6.2.3 Schäden durch betriebsbedingte Umwelteinwirkungen

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingte Umwelteinwirkungen entstanden sind, die unvermeidbar oder notwendig waren oder die Sie in Kauf genommen haben. Erbringen Sie allerdings den Nachweis dafür, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten, so sind die Schäden versichert.

6.2.4 Ansprüche wegen bereits eingetretener oder anderweitig versicherter Schäden

Nicht versichert sind Schäden,

- die bei Vertragsbeginn bereits eingetreten waren,
- für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,

- die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.2.5 Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Abfällen

Nicht versichert sind Schäden aus dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen. Nicht versichert sind außerdem Schäden, die nach der Auslieferung von Abfällen entstehen, die von den Versicherten hergestellt oder geliefert wurden.

6.2.6 Ansprüche wegen Schäden infolge einer Veränderung des Erbguts

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden infolge einer Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

6.2.7 Anlagenrisiken durch gewässerschädliche Stoffe

Nicht versichert sind Schäden, die sich aus dem Anlagenrisiko ergeben, dass Versicherte gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden lagern (z. B. in Fässern, Kanistern, Dosen oder Flaschen), sofern die Gebinde ein Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und ein Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behältnis haben. Bei Heizöltanks gilt der Ausschluss ab einem Fassungsvermögen von mehr als 15.000 l/kg.

Nicht versichert sind außerdem durch Anlagen der Versicherten verursachte Umweltschäden, sofern es sich um Anlagen handelt, die dazu bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzulegen (WHG-Anlagen). Etwas anderes gilt, wenn das Anlagenrisiko ausdrücklich mitversichert ist.

6.2.8 Risiken durch Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UmweltsHG).

6.2.9 Schäden durch genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die aus Gründen des Umweltschutzes einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen). Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert.

6.2.10 Abwasser- und Einwirkungsrisiko

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus nicht häuslichen Abwasseranlagen der Versicherten. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass Stoffe in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden oder so auf ein Gewässer einwirken, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

6.2.11 Umwelt-Regressrisiko

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 6.2.7 bis 6.2.10 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

6.2.12 Schäden durch Einwirkung auf das Grundwasser

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch eine Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.3 Erstattung von Kosten

Ergreifen Sie nach einer Störung des Betriebs oder aufgrund einer behördlichen Anordnung Maßnahmen, um einen sonst unvermeidbar eintretenden Schaden abzuwenden oder zu mindern, so ersetzen wir die dadurch entstandenen Kosten. Das tun wir auch dann, wenn kein Versicherungsfall vorliegt. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

7 Wann ein Versicherungsfall vorliegt

7.1 Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt als Versicherungsfall jeder Verstoß (Tun oder Unterlassen), der gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.

Wird ein Verstoß durch fahrlässiges Unterlassen begangen, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7.2 Versicherungsfall in der Eigenschaden- und Rechtsschutzdeckung

In der Eigenschaden- und Rechtsschutzdeckung tritt der Versicherungsfall mit dem Schadenereignis ein, das den Dritten oder Sie unmittelbar schädigt. Wann der Schaden verursacht wurde, spielt keine Rolle.

7.3 Versicherungsfall in der Key-Position-Absicherung

In der Key-Position-Absicherung tritt der Versicherungsfall mit der wirksamen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder dem Tod der mitarbeitenden Person ein.

7.4 Serienschaden

7.4.1 Serienschaden allgemein

Treten während der Wirksamkeit der Versicherung mehrere Versicherungsfälle ein, gelten diese als ein Versicherungsfall, wenn sie auf derselben Ursache beruhen und in besonderem inneren, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang miteinander stehen.

Das gilt auch dann, wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist dann der Zeitpunkt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

7.4.2 Serienschaden speziell bei Angehörigen der rechtsberatenden Berufe

Treten während der Wirksamkeit der Versicherung mehrere Versicherungsfälle ein, werden diese in den folgenden Fällen zu einem Versicherungsfall zusammengefasst:

- Mehrere Verstöße haben zu einem einheitlichen Schaden geführt.
- Bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags wurden mehrere Verstöße begangen, die entweder Sie verschuldet haben oder eine durch Sie herangezogene Hilfsperson. Die aus den Verstößen folgenden Versicherungsfälle müssen auf derselben Ursache beruhen, und in besonderem inneren, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang miteinander stehen.

In den genannten Fällen leisten wir nur ein einziges Mal und maximal den Betrag, der als Versicherungssumme angegeben ist. Die Kostenregelung (Ziffer 10.4) ist vom Vorliegen des Serienschadens nicht betroffen.

7.4.3 Serienschaden speziell bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe

Treten während der Wirksamkeit der Versicherung mehrere Versicherungsfälle ein, werden diese in den folgenden Fällen zu einem Versicherungsfall zusammengefasst:

- Mehrere Verstöße haben zu einem einheitlichen Schaden geführt.
- Ein Verstoß hat mehrere Folgen verursacht. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

In allen genannten Fällen leisten wir nur ein einziges Mal. In den ersten beiden Fällen zahlen wir maximal den Betrag, der als Versicherungssumme angegeben ist. Im letzten Fall ist unsere Leistung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, treten wir mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

Die Kostenregelung (Ziffer 10.4) ist vom Vorliegen des Serienschadens nicht betroffen.

8 Zeitpunkt des Versicherungsfalls und Versicherungsschutz

8.1 Grundsatz: Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle. Davon ausgenommen sind:

- Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.
- Versicherungsfälle, die auf Umständen beruhen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

8.2 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für alle nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldeten Versicherungsfälle.

8.3 Rückwärtsversicherung

8.3.1 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle sind versichert, wenn

- der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art und gleichen Umfang anschließt und
- der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

8.3.2 Bedingungsdivergenzdeckung

Versicherungsfälle, die in die Laufzeit eines Vorvertrages fallen, sind versichert, wenn sie

- über den Vorvertrag aufgrund des geringeren Leistungsumfangs nicht versichert sind und
- nach dem vorliegenden Vertrag versichert wären.

Der rückwirkende Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- Sie den Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätten melden können oder
- Ihnen oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person der Versicherungsfall vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

8.3.3 Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, die bis zu sechs Monate und bei Neugründungen (z. B. Start-ups) bis zu zwölf Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind, falls für sie grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Diese gilt nicht, wenn der Verstoß bzw. das Schadenereignis einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen bzw. Selbstbehalte.

9 Wo Versicherungsschutz besteht

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

10 Unsere Leistungen

10.1 Erfüllung von Haftpflichtansprüchen, Erstattung von Kosten und Ersatz von Eigenschäden

Wir erfüllen begründete Haftpflichtansprüche, die sich gegen die Versicherten richten. Im Rahmen von Schiedsverfahren tun wir dasselbe unter der Voraussetzung, dass uns die Verfahrensführung überlassen wird, wir also sowohl die Schiedsverfahrensordnung auswählen können als auch die Person, die im Schiedsverfahren entscheidet.

In der Eigenschadenversicherung erstatten wir Ihre Eigenschäden, im Rahmen des Vergütungs-, Straf- und Insolvenzrechtsschutzes die jeweiligen Kosten.

Eine Versicherungsleistung wird nur erbracht, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung abgezogen.

10.2 Freistellung von begründeten Haftpflichtansprüchen

Ist ein Haftpflichtanspruch begründet und mit bindender Wirkung für uns festgestellt, so stellen wir Sie von den Schadenersatzansprüchen frei, deren Grund und Höhe festgestellt wurde, und weisen den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Von einem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz stellen wir Sie frei, wenn der Haftpflichtanspruch als solcher begründet und für uns bindend ist.

10.3 Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche

Sind Haftpflichtansprüche unbegründet, kümmern wir uns um die Abwehr der Ansprüche und tragen die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention, die mit unserer Zustimmung von Ihnen oder einer mitversicherten Person betrieben wird.

10.4 Kostenerstattung

Kosten erstatten wir Ihnen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

10.4.1 Definition Kosten

Als Kosten gelten:

- Anwaltskosten
- Kosten Gutachten und Sachverständige
- Zeugenkosten
- Gerichtskosten
- Reisekosten
- Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten

10.4.2 Kostenerstattung bei einstweiliger Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Begehrt die geschädigte Person den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie oder eine mitversicherte Person, übernehmen wir die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die notwendig sind, um den Erlass der Verfügung abzuwehren. Gleiches tun wir, wenn es um Verfügungen oder Klagen geht, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

10.4.3 Erstattung von Kosten zur Minderung oder Abwehr des Schadens

Sind Ihnen bei dem Versuch, einen Versicherungsfall abzuwenden oder den Schaden zu mindern, Kosten entstanden, erstatten wir diese unabhängig davon, ob Ihr Handeln erfolgreich war oder nicht. Die Höhe des Erstattungsbetrages ist auf solche Kosten beschränkt, die Sie nach den Umständen für erforderlich halten durften.

10.4.4 Nicht erstattbare Kosten

Folgende Kosten erstatten wir nicht:

- Kosten, die nicht auf unsere Weisung oder Veranlassung hin entstehen, insbesondere Kosten einer Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretung, die ohne unsere Zustimmung in Anspruch genommen bzw. beauftragt wurde
- Kosten einer Streitverkündung gegen uns
- Kosten, die Ihnen oder einer mitversicherten Person für den Schriftwechsel entstehen, der aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlich ist

10.4.5 Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch eine der Leistungsobergrenzen nach Ziffer 10.5, tragen wir die Kosten nur in dem Umfang, in dem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären.

10.5 Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bzw. je Deckungserweiterung

Unsere Leistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Um welchen Betrag es sich in Ihrem Fall handelt, können Sie dem Versicherungsschein bzw. seinen Nachträgen entnehmen. Die Versicherungssumme bildet auch dann die Obergrenze, wenn für einzelne Deckungserweiterungen höhere Entschädigungsgrenzen gelten.

Für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr zahlen wir maximal den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als Jahreshöchstleistung angegeben ist.

10.6 Kumulklausel

Unsere Leistungspflicht ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei der andsafe AG oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Sind für den Versicherungsfall oder Schäden in den betroffenen Verträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

10.7 Kostenanrechnung USA und Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, rechnen wir die dadurch entstehenden Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze an.

11 Ansprüche gegen Dritte

Haben Sie oder eine mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so gehen diese im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, und soweit Ihnen bzw. der mitversicherten Person daraus kein Nachteil entsteht. Falls erforderlich, sind Sie bzw. die mitversicherte Person verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

12 Innovationsklausel

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil der Versicherten und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag.

Für neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat in der Antragsaufnahme ausgewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, besteht über diese Innovationsklausel nicht automatisch Versicherungsschutz und somit werden diese auch nicht Bestandteil des Versicherungsvertrags.

13 Besserstellungsklausel

Für die nachfolgenden Regelungen gilt:

Sollte sich in einem Schadensfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei andsafe oder einem anderen Versicherer für Sie als Versicherungsnehmer günstiger sind, als die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, wird andsafe nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Handelt es sich dabei um einen Vorvertrag bei einem anderen Versicherer, prüfen wir die Anwendung dieser Besserstellungsklausel, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Erfolgt eine Regulierung auf Basis der Besserstellungsklausel, finden auch die gegebenenfalls abweichenden Versicherungssummen und ein gegebenenfalls abweichender Selbstbehalt des Vorvertrages Anwendung. Kein Versicherungsschutz auf Basis dieser Regelung besteht für folgende Risiken:

- Vorsatzhandlungen,

- Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schadenleistungen ohne Haftungsgrundlage (z. B. Neuwertentschädigungen) und
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

14 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

14.1 Vertragsdauer

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder in Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

14.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen und wir spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

14.3 Unsere Meldepflichten

Wir sind verpflichtet, der zuständigen Kammer unverzüglich mitzuteilen, wenn der Versicherungsvertrag beginnt, wenn er gekündigt wird und wenn er so geändert wird, dass der vorgeschriebene Versicherungsschutz nicht mehr in vollem Umfang besteht.

15 Beitragszahlung

15.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Den einmaligen oder ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Tritt ein Versicherungsfall ein, bevor Sie den Beitrag gezahlt haben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Unsere Leistungspflicht besteht weiterhin, wenn wir versäumt haben, Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein darauf aufmerksam zu machen, welche Rechtsfolge es hat, wenn Sie den Beitrag nicht zahlen.

Solange Sie den einmaligen oder ersten Beitrag trotz Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir haben das Recht nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15.2 Folgebeiträge

Sobald Sie eine Beitragsrechnung von uns erhalten, müssen Sie diese unverzüglich begleichen. Tun Sie das nicht, dürfen wir auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Wirksam ist die Bestimmung nur dann, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Tritt nach Fristablauf ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Schadens mit der Zahlung des Beitrags, der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Ist die Zahlungsfrist abgelaufen und sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge im Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies dürfen wir auch in der Form tun, dass die Kündigung automatisch wirksam wird, wenn sie mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist verbunden wurde und bei Ablauf der Zahlungsfrist noch nicht alle offenen Beiträge bezahlt sind. Wirksam ist die Kündigung nur dann, wenn wir Sie vorher auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs offene Folgebeiträge bezahlen. Sie bleibt trotz Zahlung wirksam, wenn in der Zwischenzeit der Versicherungsfall eingetreten ist.

15.3 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass wir die Beiträge von einem Konto einziehen, und scheitert die fristgerechte Einziehung, gilt Folgendes:

- Wenn Sie das Scheitern der Einziehung zu vertreten oder einer berechtigten Einziehung widersprochen haben, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig bezahlt.
- Wenn Sie das Scheitern der Einziehung nicht zu vertreten haben, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn wir Sie schriftlich aufgefordert haben, den Beitrag innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

15.4 Änderungsanzeige bei Umsatzveränderung

Fordern wir Sie dazu auf, uns Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes / der Jahreshonorarsumme mitzuteilen, müssen Sie dieser Aufforderung innerhalb eines Monats in Textform nachkommen. Die Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Auf Grundlage der Änderungsmitteilung berechnen wir dann die Beiträge für das Folgejahr. Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht fristgerecht nach, legen wir der Berechnung des Folgejahresbeitrags eine Erhöhung der Jahresumsatz- bzw. Honorarsumme von 20 Prozent zugrunde.

15.5 Beitragsanpassung und Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung

15.5.1 Beitragsanpassung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ziffer 14.2 sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern.

Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zu berücksichtigen.

Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen

Die Mitteilung zur Beitragsanpassung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

15.5.2 Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung

Führt eine Änderung nach Ziffer 15.5 zu einer Beitragserhöhung, ohne dass sich der Versicherungsschutz in gleichem Umfang verändert, kann der Versicherungsvertrag durch Sie gekündigt werden. Sie haben diese Kündigung innerhalb eines Monats nach Zugang der

Änderungsmitteilung auszusprechen. Die Kündigung kann dabei mit sofortiger Wirkung (Eingang der Kündigungsmitteilung bei uns) oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung ausgesprochen werden. In der Mitteilung zur Beitragsanpassung weisen wir auf dieses Kündigungsrecht ausdrücklich hin. Hiervon unberührt bleibt das tägliche Kündigungsrecht.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht. Individuell vereinbarte Zu- und Abschläge sowie generelle tarifliche Regelungen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

16 Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

16.1 Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht

Verletzen Sie oder mitversicherte Personen die Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist Ihnen lediglich einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen, können wir zwar nicht zurücktreten, haben aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

16.2 Entfallen der Leistungspflicht

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Versicherungsvertrag zurück, können Sie keine Leistungen von uns fordern. Unsere Leistungspflicht bleibt trotz Rücktritt bestehen, wenn

- sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist und
- Sie die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt haben.

17 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.1 Bestimmte Umstände anzeigen

Sobald Sie von den folgenden Umständen erfahren, müssen Sie uns diese innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen:

- Der Versicherungsfall ist eingetreten.
- Gegen Sie oder eine mitversicherte Person wurde ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht.
- Gegen Sie oder eine mitversicherte Person wurde ein Gerichts- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- Gegen Sie oder eine mitversicherte Person wurde ein Mahnbescheid, Arrest, Strafbefehl oder eine einstweilige Verfügung erlassen.
- Ihnen oder einer mitversicherten Person wurde der Streit verkündet.
- Sie oder eine mitversicherte Person sind von einem selbstständigen Beweisverfahren betroffen.
- Die Person, die gegen Sie oder Mitversicherte vorgeht, hat Prozesskostenhilfe beantragt.

17.2 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe

einlegen. Dazu sind Sie auch dann verpflichtet, wenn wir Ihnen keine entsprechende Weisung erteilen.

17.2.1 Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen.

17.2.2 Weniger oder keine Leistung

Wenn Sie eine der vertraglichen Obliegenheiten nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Sie müssen nachweisen, dass die genannten Punkte vorliegen.

Sofern Sie uns nach dem Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind, entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch dann schon, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

17.3 Bestimmte Rechtsmittel einlegen

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Dazu sind Sie auch dann verpflichtet, wenn wir Ihnen keine entsprechende Weisung erteilen.

17.4 Nach unseren Weisungen handeln

Soweit es Ihnen zumutbar ist, müssen Sie

- unsere Weisungen befolgen,
- den Schaden nach Möglichkeit abwenden bzw. mindern und
- alles tun, was der Klärung des Versicherungsfalls dient.

Zudem müssen Sie

- uns bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen,
- uns ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht erstatten,
- uns alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitteilen und
- uns alle Schriftstücke zusenden, die unserer Ansicht nach für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblich sind.

17.5 Uns die Verfahrensführung überlassen

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, müssen Sie

- uns die Verfahrensführung überlassen,
- der Person, die wir mit der Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung beauftragt haben, eine Vollmacht erteilen und
- jede mögliche Auskunft geben.

17.6 Unsere Regulierungsvollmacht beachten

Wir gelten als bevollmächtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zweckmäßig erscheinen, um den Haftpflichtanspruch beizulegen oder abzuwehren.

Kundeninformation

Privathaftpflichtversicherung für Gewerbetreibende

Versicherungsbedingungen

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Ein Wort vorab zu Ihrer Versicherung

In diesem Dokument sind enthalten:

- die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten außerdem

- die allgemeinen Vertragsinformationen und
- die Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Bitte beachten Sie:

- 1 Der Versicherungsschutz für die private Haftpflichtversicherung findet für Ihren Versicherungsvertrag nur Anwendung, wenn Sie ihn ausdrücklich beantragt haben und wir ihn im Versicherungsschein ausweisen.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt dann für den/die Geschäftsführer Ihrer Unternehmung (max. drei natürliche Personen). In einem Schadensfall zur privaten Haftpflichtversicherung weisen Sie uns bitte nach, welche Personen als Geschäftsführer in Ihrem Unternehmen tätig/angestellt sind, wenn wir Sie dazu auffordern. Haben Sie zum Schadenszeitpunkt mehr Geschäftsführer, als Sie für die private Haftpflichtversicherung angegeben haben, gilt der Versicherungsschutz jeweils für die Geschäftsführer mit der längsten Betriebszugehörigkeit.
- 3 Die private Haftpflichtversicherung ist eine Ergänzung zu Ihrer Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Es handelt sich also nicht um einen eigenständigen Versicherungsvertrag. Das bedeutet für Sie: Sollte Ihr Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherungsvertrag bei der andsafe AG enden (z. B. durch eine Kündigung), erlischt zum selben Datum auch der Versicherungsschutz aus der privaten Haftpflichtversicherung. Bitte denken Sie daher in diesen Fällen daran, auch diesen wichtigen Versicherungsschutz neu abzuschließen.

Hinweis: Sofern nachstehend die Anrede „Ihre“/„Sie“ verwendet wird, ist/sind damit der/die jeweiligen Geschäftsführer gemeint, für den/die diese private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Glossar

Was Sie lesen

Dritte

Was wir meinen

In dem Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns sind alle weiteren Personen (Geschädigte, Anspruchsteller:innen) Dritte.

gesetzliche Haftpflicht

Wir bieten Ihnen immer dann Versicherungsschutz, wenn die gegen Sie oder Mitversicherte gestellten Schadenersatzansprüche eine gesetzliche Grundlage haben. Das bedeutet zugleich, dass i. d. R. kein Versicherungsschutz für Ansprüche besteht, die sich aus einem Vertrag ergeben.

Leistungsausschlüsse

Auch wenn diese Privathaftpflichtversicherung einen sehr umfangreichen Versicherungsschutz bietet, sind nicht alle Schäden versichert. Alles, was nicht versichert ist, haben wir als Leistungsausschlüsse beschrieben. Teilweise finden Sie auch in der Beschreibung des Leistungsumfangs bereits Hinweise darauf, für welche Schäden wir nicht aufkommen.

Mitversicherte

Die Privathaftpflicht schützt nicht nur Sie, sondern auch Ihre Angehörigen. Alle Personen, die neben Ihnen aus diesem Vertrag Versicherungsschutz erhalten können, sind Mitversicherte.

Selbstbeteiligung

In der Privathaftpflichtversicherung können Sie mit uns vereinbaren, dass Sie sich an jedem Versicherungsfall mit einem definierten Betrag beteiligen. Dadurch können Sie Beiträge einsparen.

Versicherungsnehmer:in

Sie sind unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Ansprechperson für alle Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

1	Versicherte Personen	57
1.1	Versicherungsnehmer:in	57
1.2	Ehepartner:in / eingetragene:r Lebenspartner:in	57
1.3	Nicht eheliche / eingetragene Lebenspartner:in	57
1.4	Kinder	57
1.4.1	Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder	57
1.4.2	Pflegekinder	57
1.4.3	Minderjährige Übernachtungsgäste	58
1.5	Weitere Angehörige	58
1.6	Vorrang anderer Versicherungsverträge bei Angehörigen	58
1.7	Im Haushalt beschäftigte Personen	58
1.8	Erst- / Notfallhelfer:innen	58
1.9	Ansprüche der Versicherten untereinander	59
1.10	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	59
2	Das versicherte Risiko	59
3	Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken	60
3.1	Immobilien	60
3.1.1	Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz	60
3.1.2	Vermieteter Haus- und Grundbesitz	60
3.1.3	Besitz unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	60
3.1.4	Pflichten aus Haus- und Grundbesitz	60
3.1.5	Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden	61
3.1.6	Schäden an Einrichtungsgegenständen	61
3.1.7	Schäden an gemieteten beweglichen Sachen	61
3.1.8	Energieerzeugung	61
3.1.9	Bauvorhaben	61
3.2	Soziales Engagement, Ferienjobs und Praktika	62
3.2.1	Ehrenamt und soziales Engagement	62
3.2.2	Betreuung fremder Kinder / Tageseltern / Babysitting	63
3.2.2	Praktika / Ferienjobs	63
3.3	Fahrzeuge	63
3.3.1	Nutzung bestimmter Fahrzeuge	63
3.3.2	Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge	64
3.3.3	Private Nutzung fremder Kfz	64
3.3.4	Schäden durch falsches Betanken	65
3.3.5	Beim Ein- und Aussteigen verursachte Schäden	65
3.3.6	Be- und Entladeschäden	65
3.3.7	Nutzung von Wasserfahrzeugen	66
3.3.8	Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen	66
3.4	Tiere	66
3.4.1	Haltung bestimmter Tiere	66

3.4.2	Hüten fremder Tiere	67
3.5	Sport	67
3.6	Umwelteinwirkungen	67
3.6.1	Schäden durch Umwelteinwirkung	67
3.6.2	Allmählichkeitsschäden	67
3.6.3	Gewässerschäden	67
3.6.4	Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	68
3.6.5	Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie	69
3.6.6	Leistungsausschlüsse	69
3.7	Diskriminierung anderer Menschen	69
3.7.1	Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich	69
3.7.2	Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen	70
3.8	Internetnutzung	70
3.9	Waffen, Munition und Feuerwerkskörper	70
3.10	Schlüssel und Codekarten	70
3.11	Fehlalarme und Evakuierungsmaßnahmen	71
3.12	Betriebliches Umfeld	71
3.13	Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen	71
3.14	Asbestschäden	72
4	Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes	72
4.1	Schadensfälle mit Auslandsbezug	72
4.1.1	Schäden im Ausland	72
4.1.2	Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland	72
4.2	Vermögensschäden	73
4.3	Veränderung bestehender Risiken / neuer Risiken	73
4.4	Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)	73
4.4.1	Bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin	73
4.4.2	Bei Schäden infolge bestimmter Straftaten	73
4.4.3	Leistungsausschlüsse	74
4.5	Übergang zwischen altem und neuem Versicherungsvertrag	74
4.5.1	Besserstellungsklausel	74
4.5.2	Versicherungsschutz bei noch laufendem Vorvertrag	75
4.5.3	Vorleistungsgarantie	75
4.6	Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit	75
4.7	Verzicht auf den Einwand der Gefälligkeithandlung	76
4.8	Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	76
5	Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	76
5.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	76
5.2	Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen	76
5.3	Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter, Betreuern und Vermögensverwaltern	77
5.4	Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen	77

5.5	Ansprüche aus der Vertragserfüllung	77
5.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen	77
5.7	Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen	77
5.8	Übertragung von Krankheiten	77
5.9	Schäden durch Überschwemmung	77
5.10	Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz	77
6	Verhaltensregeln	78
6.1	Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls	78
6.2	Mitteilung eines Versicherungsfalls	78
6.3	Schadensbegrenzung	78
6.4	Mitwirkung bei der Schadenermittlung	78
6.5	Informationspflichten	78
6.6	Einlegen von Rechtsmitteln	78
6.7	Mitwirkung bei Beauftragung eines Rechtsbeistands	79
6.8	Keine Täuschung über Tatsachen	79
6.9	Rechtsfolgen bei der Verletzung einer Verhaltensregel	79
7	Beiträge	79
7.1	Beitragszahlung	79
7.1.1	Erstbeitrag	79
7.1.2	Folgebeiträge	80
7.1.3	Zahlungsperiode	80
7.1.4	Zahlungsweise	80
7.2	Anpassung der Beiträge	80
7.2.1	Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung	80
7.2.2	Anpassung des Beitrags	80
7.2.3	Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung	80
8	Beginn des Versicherungsschutzes	80
9	Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	80
9.1	Vertragsdauer	80
9.2	Automatische Vertragsverlängerung	81
9.3	Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	81
9.4	Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	81
9.5	Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	81
9.5.1	Anteilige Prämie	81
9.5.2	Widerruf	81
9.5.3	Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	81
9.5.4	Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages	81
9.5.5	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	81
9.5.6	Interessenfortfall	82
10	Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	82
11	Vertragsumstellungsangebot	82

12	Mehrfachversicherung	82
13	Vertragserklärung	82
14	Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin	82
15	Anschriftenänderung	83
16	Verjährung	83
17	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	83

1 Versicherte Personen

1.1 Versicherungsnehmer:in

Dieser Versicherungsvertrag schützt zunächst Sie selbst als Versicherungsnehmer:in. Nur mit Ihnen haben wir den Versicherungsvertrag abgeschlossen. Deshalb können auch nur Sie Leistungen aus diesem Vertrag geltend machen. Will eine mitversicherte Person Schäden bei uns melden, benötigt sie Ihre Zustimmung.

1.2 Ehepartner:in / eingetragene:r Lebenspartner:in

Mitversichert ist die Person, mit der Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ob Sie beide zusammenwohnen und/oder unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind, ist unerheblich. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.3 Nicht eheliche:r / eingetragene:r Lebenspartner:in

Leben Sie ohne Trauschein mit einer Person zusammen, ist diese Person mitversichert, wenn Sie mit ihr im selben Haushalt wohnen und Sie beide unter derselben Anschrift gemeldet sind. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr:e Partner:in in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr Lebensgefährte bzw. Ihre Lebensgefährtin über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.4 Kinder

1.4.1 Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder

Ihre leiblichen Kinder sowie Ihre Stief- und Adoptivkinder sind immer mitversichert. Dabei ist unerheblich, ob die Kinder mit Ihnen zusammenleben oder nicht. Auch Kinder, die in einer Pflegeeinrichtung leben, sind mitversichert. Gleiches gilt für die leiblichen Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder Ihres Partners oder Ihrer Partnerin (im Sinne der Ziffern 1.2. und 1.3).

Der Versicherungsschutz für ein mitversichertes Kind endet erst dann, wenn das Kind die folgenden drei Voraussetzung erfüllt:

- Es wohnt nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft.
- Es führt einen eigenen Haushalt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Kind zwar in einer eigenen Wohnung im selben Haus wohnt wie Sie, aber nach wie vor von Ihnen versorgt wird.
- Es erzielt Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit. Die Aufnahme eines Nebenjobs während des Studiums oder einer Ausbildung zählt nicht dazu.

Sind die Kinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.4.2 Pflegekinder

Mitversichert sind außerdem Kinder, die Sie und/oder Ihr:e Partner:in vorübergehend oder auf Dauer als Vollzeit-Pflegekinder in den eigenen Haushalt aufgenommen haben und für die Sie „Hilfe zur Erziehung“ nach dem SGB VIII erhalten.

Für diese Kinder endet die Mitversicherung, sobald das Pflegeverhältnis erlischt (i. d. R. mit Erreichen der Volljährigkeit). Erhalten Sie nach Vollendung der Volljährigkeit noch weitere Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, bis Sie keine Leistungen nach dem SGB VIII mehr erhalten.

Sind die Pflegekinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.4.3 Minderjährige Übernachtungsgäste

Mitversichert sind auch minderjährige Übernachtungsgäste während des Aufenthalts in Ihrem Haushalt. Voraussetzung ist, dass Sie die Übernachtung genehmigt haben und nicht anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht.

1.5 Weitere Angehörige

Leben in Ihrem Haushalt weitere Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Partner bzw. Ihrer mitversicherten Partnerin (Ziffer 1.2 oder 1.3) verwandt sind, so sind diese mitversichert, sofern sie mit dem Erstwohnsitz bei Ihnen gemeldet sind.

Ihre Eltern und Großeltern sowie die Eltern und Großeltern Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin sind mitversichert, sofern sie dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung leben.

Sind die hier genannten Personen über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.6 Vorrang anderer Versicherungsverträge bei Angehörigen

Besteht für die Mitversicherten nach Ziffer 1.2 bis 1.5 über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gleichartiger Versicherungsschutz, so geht dieser fremde Vertrag vor (z. B. Privathaftpflicht des Pflegeheims). Ansprüche sind daher zunächst zu diesem Fremdvertrag anzumelden.

1.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Personen, die Sie in Ihrem Haushalt beschäftigen, wie z. B. Haushaltshilfen, Kinderbetreuer:innen, Gärtner:innen oder Au-pairs, sind während der Tätigkeiten geschützt, die sie in Ihrem Auftrag ausführen. Voraussetzung ist, dass Sie die Personen angestellt haben. Alternativ genügt es, wenn die Personen vorübergehend im Rahmen einer Gefälligkeit Arbeiten in Ihrem Haushalt übernehmen (z. B. Gartenpflege während Ihres Urlaubs durch einen Nachbarn).

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine in Ihrem Haushalt beschäftigte Person geltend machen.

Nicht versichert sind dagegen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.8 Erst-/Notfallhelfer:innen

Mitversichert sind auch Personen, die Ihnen oder Mitversicherten in Notfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Ansprüche, die gegen die Ersthelfer:innen gerichtet sind;
- Hilfeleistungen für Sie bzw. Mitversicherte sowie
- Aufwendungen, die den Ersthelfer:innen durch die Hilfeleistung selbst entstehen.

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- Ersthelfende, die beruflich oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Feuerwehr- und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).

1.9 Ansprüche der Versicherten untereinander

Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche

- von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer:in,
- von Ihnen gegen Mitversicherte und
- von Mitversicherten gegen andere Mitversicherte.

Das gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche berechtigt sind oder nicht.

Eine Ausnahme gilt für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die versicherte Personen gegen andere versicherte Personen haben. Diese Ansprüche sind vom Versicherungsschutz umfasst.

1.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Sämtliche Vertragsbestimmungen, die für Sie als Versicherungsnehmer:in gelten, sind auch auf die Mitversicherten anzuwenden. Alle Versicherten müssen die in Ziffer 6 aufgeführten Verhaltensregeln beachten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur mitversicherte Ersthelfer:innen nach Ziffer 1.8.

2 Das versicherte Risiko

Versicherungsschutz besteht für Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Ausgeschlossen sind damit Gefahren, denen Sie im Rahmen Ihres Berufes oder hoheitlichen Amtes (z. B. als Schöffe oder Wahlhelferin) ausgesetzt sind.

Damit Versicherungsschutz dem Grunde nach besteht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine Person macht Schadenersatzforderungen gegen Sie geltend.
- Die Forderungen beruhen auf gesetzlichen Regelungen des Privatrechts.
- Das Ereignis, das unmittelbar zum Schaden geführt hat, ist während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten. Wann der Schaden verursacht wurde, spielt dagegen keine Rolle.
- Es handelt sich um einen Personenschaden, um einen Sachschaden oder um einen Vermögensschaden, der entweder die Folge eines Personen- oder Sachschadens ist oder nach den folgenden Bestimmungen ausdrücklich vom Versicherungsschutz umfasst ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken

3.1 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Immobilien

3.1.1 Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:in der nachstehend genannten Objekte, sofern Sie diese ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen und selbst bewohnen:

- eine oder mehrere Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
- ein Ferien- und/oder Wochenendhaus,
- ein Wohnwagen, der dauerhaft und fest an einem Ort installiert ist,
- ein im Inland gelegenes Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus.

Gärten, Garagen, Abstellräume und Teiche, die zu den genannten Objekten gehören, sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

Versicherungsschutz besteht ferner für vorhandene Flüssiggastanks sowie Schrebergärten.

3.1.2 Vermieteter Haus- und Grundbesitz

Sofern Sie Haus- und Grundbesitz ganz oder teilweise vermieten, besteht Versicherungsschutz aus der Vermietung.

- von einzelnen Räumen;
- von bis zu zwei Wohnungen im Einfamilienhaus (Einliegerwohnungen) bzw. selbst genutzten Mehrfamilienhaus;
- eines Wochenend- oder Ferienhauses;
- eines fest installierten Wohnwagens;
- von bis zu fünf Eigentums- bzw. Ferienwohnungen sowie
- Garagen oder Stellplätzen.

3.1.3 Besitz unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Sie sind auch in Ihrer Eigenschaft als Inhaber:in von unbebauten Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen versichert. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundstücke und Flächen entweder selbst ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen oder sie an andere Personen verpachtet oder vermietet haben.

Bei forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als einem Hektar besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Fläche als Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bewirtschaften

3.1.4 Pflichten aus Haus- und Grundbesitz

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, denen Sie als Haus- und Grundbesitzer:in nachkommen müssen. Das können insbesondere sein:

- bauliche Instandhaltung,
- Beleuchtung,
- Reinigung und
- Winterdienst.

Gleiches gilt, wenn Sie als Mieter:in oder Pächter:in die Verkehrssicherungspflichten per Vertrag übernommen haben.

Sofern versicherte Immobilien veräußert werden, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als frühere:r Besitzer:in im Umfang des § 836 Abs. 2 BGB mitversichert, sofern dieser Versicherungsvertrag bis zum Wechsel des Besitzes bestanden hat.

3.1.5 Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit Sie sich dagegen besonders versichern können;
- Schäden am Inventar/Hausrat.

3.1.6 Schäden an Einrichtungsgegenständen

Ergänzend zu Ziffer 3.5.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften.

3.1.7 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Sie wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie geliehen, gemietet oder geleast haben, um sie ausschließlich privat zu nutzen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch medizinische Geräte, soweit Ihnen diese auf Basis einer ärztlichen Verordnung zu Diagnose- oder Rehabilitationszwecken vorübergehend überlassen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einschließlich Gabelstaplern;
- Schäden an Schmuck, Wertsachen (einschließlich Bargeld, Gutscheinkarten, Konto- und Kreditkarten).

3.1.8 Energieerzeugung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Energie- oder Wasserversorgung, sofern diese Anlagen zu den mitversicherten Objekten nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 gehören.

Der Versicherungsschutz umfasst auch medizinische Geräte, soweit Ihnen diese auf Basis einer ärztlichen Verordnung zu Diagnose- oder Rehabilitationszwecken vorübergehend überlassen worden sind.

Das sind z. B.

- Photovoltaik- und Solaranlagen,
- Luft-, Erd- und Wasserwärmanlagen (Geothermieanlagen),
- Brunnen und
- Kleinwindkraftanlagen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Einspeisung der Energie in das Netz eines Energieversorgers bzw. die Abgabe von Wasser in das Netz eines Wasserversorgers.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Energie bzw. das Wasser direkt an private oder gewerbliche Endverbraucher:innen abgegeben wird.

3.1.9 Bauvorhaben

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr:in von Bauvorhaben an den oben genannten versicherten Risiken (vgl. Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3). Der Umfang des Versicherungsschutzes hängt von der Bausumme ab:

- Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro: Versicherungsschutz besteht auch für die Planung und Bauleitung einschließlich Eigen- und Nachbarschaftsleistungen, sofern es sich um An- oder Umbauten bzw. Sanierungs- und Erweiterungsbauten handelt. Gleiches gilt für Neubauten, sofern diese dann zu den mitversicherten Immobilien nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 zählen. Für Bauvorhaben im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.
- Luft-, Erd- und Wasserwärmanlagen (Geothermieranlagen),
- Bauvorhaben mit einer Bausumme über 100.000 Euro: Versicherungsschutz besteht, sofern Sie die Planung und Bauleitung an Dritte abgegeben haben. Eigen- und Nachbarschaftsleistungen sind mitversichert. Gleiches gilt für Neubauten, sofern diese dann zu den mitversicherten Immobilien nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 zählen. Für Bauvorhaben im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

In einem Versicherungsfall haben Sie die Höhe der Bausumme durch geeignete Belege nachzuweisen. In dem Fall, dass die Bausumme über 100.000 Euro liegt, ist außerdem nachzuweisen, dass Sie die Planung und Bauleitung an einen Dritten abgegeben hatten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens helfen, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dritten zufügen. Voraussetzung ist, dass Sie die Bauhelfer:innen vor Eintritt des Schadensfalles ordnungsgemäß bei der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben. Nicht versichert sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, wenn ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorliegt.

3.2 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit sozialem Engagement, Ferienjobs und Praktika

3.2.1 Ehrenamt und soziales Engagement

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. einer freiwilligen sozialen Tätigkeit, für die Sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Dazu zählen insbesondere:

- die Kirchen- und Jugendarbeit,
- die Kranken- und Altenpflege,
- ein Engagement im Bereich der Integration von Geflüchteten sowie
- die Mitarbeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden sowie Nachbarschaftsgemeinschaften.

Ob die Tätigkeit im Rahmen eines organisierten Freiwilligendienstes (z. B. FSJ oder Bundesfreiwilligendienst) erfolgt oder nicht, spielt keine Rolle.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer übernommenen Vormundschaft, Pflegerschaft oder rechtlichen Betreuung für einen anderen Menschen. Voraussetzung ist, dass das Vormundschaftsgericht Sie eingesetzt hat und es ist nicht Ihr Beruf ist, die Aufgabe zu übernehmen. Für die Dauer Ihres Einsatzes ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person mitversichert.

Sofern Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung), entfällt die Mitversicherung über die Privathaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind

- die Ausübung eines hoheitlichen bzw. öffentlichen Ehrenamtes (Bürgermeister:in, gewähltes Mitglied eines Gemeinderates oder einer vergleichbaren Vertretung in Städten und Kreisen, Laienrichter:in, Wahlhelfer:in),
- die Mitarbeit bei einer freiwilligen Feuerwehr oder beim Technischen Hilfswerk,

- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von Kammern, Stiftungen, Genossenschaften oder anderen Institutionen;
- Ehrenämter mit Berufscharakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versicherungsälteste:r, Berufsbetreuer:in oder vergleichbare Ämter).

3.2.2 Betreuung fremder Kinder / Tageseltern / Babysitting

Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie entgeltlich oder unentgeltlich als Tagesmutter oder -vater fremde minderjährige Kinder beaufsichtigen und betreuen.

Voraussetzung ist, dass

- die Betreuung in Ihrem eigenen Haushalt erfolgt (eingeschlossen sind die Nutzung Ihres Gartens und Ausflüge) und
- nicht im Auftrag von Betrieben oder sonstigen Institutionen stattfindet, wie z. B. Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Betriebskindergärten.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie die Tätigkeit als Gewerbe/Beruf ausüben.

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtspflicht gegenüber den zur Betreuung übernommenen Kinder.

Ferner gilt für die Dauer des Aufenthalts bei Ihnen auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder als mitversichert.

Mitversichert sind außerdem Ansprüche der Tageskinder untereinander sowie Ansprüche der Tageskinder gegen die Tageseltern und deren Kindern.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen (auch Wertsachen und Geld) der betreuten Kinder.

Sofern die Tageskinder gleichartigen Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erhalten, geht dieser Fremdvertrag vor. In diesem Fall besteht also kein Versicherungsschutz über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung. Unabhängig von einem anderweitigen Versicherungsschutz der Kinder sind Ansprüche gegen die Tageseltern stets von der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung gedeckt.

3.2.3 Praktika / Ferienjobs

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit praktischen Tätigkeiten im Rahmen einer Ausbildung oder eines Ferienjobs entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst hierbei Ansprüche Dritter, die aus Anlass der praktischen Tätigkeiten verursacht werden. Dazu zählen auch Ansprüche des Betriebs, der Schule, Hochschule oder überbetrieblichen Lerneinrichtung selbst wegen der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Lehrgeräten.

Bei Schäden an Lehr-/Leihgeräten gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro je Schadensfall als vereinbart.

3.3 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Fahrzeugen

3.3.1 Nutzung bestimmter Fahrzeuge

Der Gebrauch bzw. die Nutzung folgender Fahrzeuge ist über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung versichert:

- Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, sofern die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h (mit Motorhilfe) nicht übersteigt;
- Kfz und Kfz-Anhänger, bei denen jeweils keine Pflicht zur Kennzeichnung besteht, sei es durch ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen; neben nicht

zulassungspflichtigen Anhängern und nicht zugelassenen Kfz, wie z. B. Pkws oder Motorrädern, können das z. B. Aufsitz-Rasenmäher und Golfcaddies (bei Nutzung auf dem Golfplatz) sein;

- Modell- und Spielfahrzeuge (einschl. Fernsteuerung) sowie Gokarts, sofern diese auf Kartbahnen genutzt werden, die nur von Gokart-Fahrenden und Betriebspersonal betreten werden dürfen;
- Krankenfahrstühle mit Hilfsmotor, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt.

Dabei dürfen alle aufgeführten Fahrzeuge nur von berechtigten Personen genutzt werden. Eine Berechtigung liegt vor, wenn jemand das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Person nutzt, der das Fahrzeug gehört oder die es in Besitz hat.

Sofern für die Nutzung der Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, muss die zur Nutzung berechtigte Person diese zum Zeitpunkt des Schadens besitzen. Zudem darf ihr das Fahren nicht durch ein Gericht oder eine Behörde verboten worden sein.

Als Versicherungsnehmer:in haben Sie dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge nur von berechtigten Personen mit der erforderlichen Fahrerlaubnis genutzt werden.

3.3.2 Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge

Haftpflichtrisiken, die dadurch entstehen, dass Sie im Ausland ein Fahrzeug anmieten, sind vom Versicherungsschutz gedeckt, wenn in einem Schadensfall der örtliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz des Fahrzeugs nicht ausreicht, um die geltend gemachten Schadenersatzansprüche in voller Höhe zu befriedigen.

In diesem Fall leisten wir aus der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ergänzenden Versicherungsschutz, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei dem angemieteten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraffrad und/oder Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen; mitgeführte Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind jeweils mitumfasst.
- Das Fahrzeug wurde ausschließlich für die private Nutzung angemietet.
- Sie haben das Fahrzeug in einem europäischen Staat, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder in den Mittelmeer-Anliegerstaaten angemietet.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung des angemieteten Fahrzeugs aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig leistet (z. B. weil Sie vorsätzlich gehandelt oder unter Alkoholeinfluss gefahren sind);
- die Person, die beim Eintritt des Schadensfalls am Steuer saß, nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu nutzen, nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hatte oder infolge des Genusses von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- das angemietete Fahrzeug, dessen Zubehör oder Ladung beschädigt wurde.

Alle Regelungen in dieser Ziffer gelten in gleicher Weise, wenn Sie das Fahrzeug im Inland angemietet und ausschließlich im Ausland genutzt haben.

3.3.3 Private Nutzung fremder Kfz

Wenn Sie beim Gebrauch eines Kfz, das Ihnen unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Schaden verursachen und der Halter bzw. die Halterin des Fahrzeugs deshalb seine/ihre Kfz-Versicherung(en) in Anspruch nehmen muss, sind Sie von der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung geschützt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Halter bzw. die Halterin des Fahrzeugs ist keine mitversicherte Person.
- Das Fahrzeug ist nicht als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zugelassen.
- Die Nutzung wurde vor Fahrtantritt durch den/die Halter:in bzw. den/die Eigentümer:in genehmigt und erfolgte ausschließlich zu privaten Zwecken.
- Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad und/oder Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen oder um einen zulassungspflichtigen Kfz-Anhänger.

Unsere Leistung beinhaltet:

- die Mehrprämie, die für die Kfz-Versicherung zu zahlen ist, weil der Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft wurde. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Rückstufung begrenzt;
- die Selbstbeteiligung der Kfz-Kaskoversicherung.

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, aus dem sich die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts ergibt.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen der Kfz;
- für Kfz, die Ihnen zum dauerhaften und regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Firmen-Pkw, Dienstwagen oder eigene Leasingfahrzeuge).

3.3.4 Schäden durch falsches Betanken

Betanken Sie ein fremdes Fahrzeug, das Ihnen zur privaten Nutzung überlassen wurde, mit einem falschen Kraftstoff und entsteht dadurch ein Schaden am Fahrzeug, so ist auch dieser Schaden vom Versicherungsschutz gedeckt. Es darf sich allerdings nicht um einen Dienst- oder Firmenwagen handeln, den Sie zu privaten Zwecken nutzen.

Die Höchstersatzleistung ist auf 10.000 Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

3.3.5 Beim Ein- und Aussteigen verursachte Schäden

Versichert sind Schäden, die Mitfahrende durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür einem Dritten zufügen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um einen Sachschaden handelt,
- Sie zum Schadenszeitpunkt das Kfz gefahren haben und
- die mitfahrende Person nicht Halter:in, Besitzer:in oder Eigentümer:in des Fahrzeugs ist, dessen Tür geöffnet wurde.

Wir zahlen maximal 10.000 Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Kann die mitfahrende Person aus einer anderen Haftpflichtversicherung gleichartigen Versicherungsschutz erhalten, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung.

3.3.6 Be- und Entladeschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Fahrer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen desselben entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Schäden am Ladegut und an dem selbst genutzten Kfz oder Kfz-Anhänger.

Die Höchstersatzleistung ist auf 10.000 Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

3.3.7 Nutzung von Wasserfahrzeugen

Versichert sind Schäden, die durch die private Nutzung der folgenden Wassersportfahrzeuge entstehen:

- Wasserfahrzeuge ohne Motorantrieb (z. B. Segel-, Paddel- und Tretboote, Kanus, Surfbretter und Kites);
- Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb, sofern die Motorleistung 15 PS nicht übersteigt;
- Jetski mit einer maximalen Motorleistung bis 15 PS;
- gemietete oder geliehene Segel- oder Motorboote, sofern diese nur kurzfristig/gelegentlich genutzt werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist

Ausgenommen ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge.

3.3.8 Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von Luftfahrzeugen, die keiner Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Modellflugzeuge, Spielzeugdrachen).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Flugmodelle mit und ohne Motor sowie Drohnen, sofern diese

- ausschließlich privat genutzt werden
- das Startgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt und
- bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbes. das Flugverbot in bestimmten Zonen, verstoßen wird.

Für Schäden durch Drohnen ist die Höchstersatzleistung pro Schadensfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 7.000.000 Rechnungseinheiten/Sonderziehungsrechte nach Luftverkehrsgesetz begrenzt.

Ausgenommen ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge.

3.4 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Tieren

3.4.1 Haltung bestimmter Tiere

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in folgender eigener Tiere:

- Haustiere (z. B. Katzen, Vögel);
- exotische Tiere (z. B. Schlangen, Spinnen), sofern Sie für die Haltung dieser Tiere eine behördliche Genehmigung nachweisen können. Mitversichert ist der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Suchen bzw. Wiedereinfangen der Tiere bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche Kosten, die nachweislich und ausschließlich durch das Suchen und Wiedereinfangen der Tiere durch Dritte (z. B. Feuerwehr, Polizei) entstehen;
- Weidetiere, die privat gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen);
- Assistenzhunde (z. B. Begleit- und Blindenhunde), sofern diese nachweislich als Assistenzhunde ausgebildet wurden und eingesetzt werden oder aus Alters- und/oder Krankheitsgründen nicht mehr eingesetzt, aber weiterhin von Ihnen gehalten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ihre Haftpflicht aus dem Halten von Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren. Das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung dieser Tiere kann nur über eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden, die speziell die Risiken der Tierhaltung absichert.

3.4.2 Hüten fremder Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung bzw. dem Führen fremder Hunde, Reit- und Zugtiere. Bei den Reit- und Zugtieren ist auch das gelegentliche Reiten der Tiere bzw. die Nutzung fremder Kutschen mitversichert. Das gilt auch für sogenannte Reitbeteiligungen in Gestalt einer reinen Kostenbeteiligung.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- Sie hüten die Tiere nicht gewerblich.
- Die Hunde bzw. Reit- und Zugtiere werden nicht von mitversicherten Personen gehalten.
- Sie sind nicht Miteigentümer:in der Tiere.

Erleidet der Halter oder die Halterin des Tieres einen Personenschaden, während Sie das Tier betreuen, so ist dieser mitversichert. Versicherungsschutz für Sachschäden besteht dagegen nur insoweit, als es sich um die Verletzung, das Abhandenkommen oder den Tod des betreuten Tieres handelt.

Für Schäden an fremden Kutschen und sonstigen fremden Reitutensilien (z. B. Sattel, Zaumzeug) besteht kein Versicherungsschutz.

3.5 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Sport

Es besteht Versicherungsschutz für Risiken, welche die private Ausübung von Sport – auch in Vereinen – mit sich bringt.

Nicht versichert sind dagegen

- sportliche Aktivitäten zu beruflichen Zwecken (Berufssportler:innen, Betriebssportgemeinschaften),
- jagdliche Aktivitäten und
- die aktive Teilnahme an Kfz- oder Wassersportfahrzeug-Rennen oder organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, mit denen solche Rennen vorbereitet werden.

3.6 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Umwelteinwirkungen

3.6.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausbreiten.

3.6.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Wärme oder Kälte, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen.

3.6.3 Gewässerschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

3.6.3.1 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Versichert sind die Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Voraussetzung ist, dass die Einzelbehälter der Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210 l/kg haben. Zudem darf das Fassungsvermögen aller zu privaten Zwecken genutzten Behälter zusammen höchstens 1.000 l/kg betragen.

Anlagen/Behälter/Tanks für die Lagerung von Heizöl sind nur dann versichert, wenn sie ausschließlich für versicherte Immobilien nach Ziffer 3.1.1 genutzt werden.

3.6.3.2 Schäden an eigenen unbeweglichen Sachen

Auch Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen sind versichert, sofern die Schäden dadurch entstanden sind, dass Stoffe aus den versicherten Anlagen/Behältern ausgetreten sind. Schäden an den Behältern/Anlagen selbst sind nicht versichert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir für die Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen aufkommen:

- Sie haben alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten, die für die betroffenen Anlagen/Behälter gelten (insbesondere Prüfpflichten für unterirdische Tankanlagen).
- Die Anlagen/Behälter wurden nach den Herstellervorgaben bzw. sofern es gesetzliche Vorgaben gibt, fachgerecht gewartet. Mängel wurden zeitnah beseitigt.
- Bei den unbeweglichen Sachen handelt es sich nicht um gewerblich genutzte Objekte. Ein gewerblich genutztes Objekt verliert seine Gewerblichkeit nicht dadurch, dass Sie es ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet haben.

Sofern für die Anlagen/Behälter anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht, geht der Versicherungsschutz dieser fremden Verträge vor.

3.6.3.3 Rettungskosten

Sofern es zur Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalls notwendig ist, Maßnahmen einzuleiten, übernehmen wir die dafür anfallenden Aufwendungen in dem Umfang, der nach der Lage der Dinge angemessen ist. Sofern es Ihnen möglich und zumutbar ist, müssen Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen, damit wir Ihnen entsprechende Weisungen erteilen können.

Wir übernehmen die Kosten auch dann, wenn sich die Maßnahmen im Nachhinein als erfolglos erweisen.

Wenn Sie unsere Weisungen nicht einholen, ersetzen wir Ihnen Ihre Aufwendungen nur dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Tätigen Sie Aufwendungen dagegen auf unsere Weisung hin, übernehmen wir die Kosten auch dann, wenn dadurch die Versicherungssumme für Sachschäden überschritten wird.

3.6.3.4 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, deren Schaden dadurch entstanden ist, dass sie vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstoßen haben, die dem Gewässerschutz dienen.

Darüber hinaus sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die nachweislich durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Generalstreiks entstanden sind. Das Gleiche gilt, wenn die Schäden unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen/Maßnahmen oder höhere Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Pandemien) zurückzuführen sind.

3.6.4 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Versichert sind auch Ansprüche gegen Sie aus öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG. Die Regelung über die Mitversicherung von Eigenschäden nach Ziffer 3.6.3.2 gilt hier analog.

Voraussetzung ist, dass während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages

- die schadenverursachende Emission plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist (Betriebsstörung).

Die Höchstersatzleistung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist auf 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und 10.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

3.6.5 Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die im Geltungsbereich und im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2204/35/EG) in Europa eintreten. Die Ansprüche und Pflichten anderer Staaten sind insoweit mitversichert, als sie nicht über den Umfang der EU-Richtlinie hinausgehen.

3.6.6 Leistungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst gegen Vorschriften verstoßen haben, die dem Umweltschutz dienen. Diese Vorschriften können sein:

- Gesetze,
- Verordnungen oder
- an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst gegen Vorschriften verstoßen haben, die dem Umweltschutz dienen. Diese Vorschriften können sein:

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstanden sind oder
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz bekommen können.

3.7 Haftpflichtrisiken aus der Diskriminierung anderer Menschen

3.7.1 Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber:in aus der Benachteiligung von Personen, die Sie in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigen. Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche, die erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Sie geltend gemacht werden.

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber:in aus der Benachteiligung von Personen, die Sie in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigen. Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche, die erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Sie geltend gemacht werden.

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem erstmals in schriftlicher Form Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.

Es sind nur solche Haftpflichtansprüche versichert, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen und vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

3.7.2 Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Voraussetzung ist, dass den Ansprüchen keine vorsätzliche Handlung zugrunde liegt, vgl. Ziffer 5.1.

3.8 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit der Internetnutzung

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der privaten Internetnutzung und dem Austausch von Daten zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden sowie Kosten

- für die Wiederherstellung von veränderten Daten,
- die Neuerfassung von gelöschten Daten und
- die Erfassung bzw. Korrektur veränderter Daten.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- das bewusste und unbefugte Eingreifen in fremde IT-Systeme und Datennetze;
- den bewussten Einsatz von Hard- oder Software, die geeignet ist, bestehende Datenstrukturen zu zerstören, zu verändern oder zu löschen;
- das unberechtigte Herunterladen urheberrechtlich geschützter Daten;
- Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der Software-Erstellung (auch wenn diese gefälligkeitshalber und unentgeltlich erfolgt);
- die Installation, Wartung oder Reparatur von IT- oder Kommunikationssystemen.

3.9 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern

Sie haben Versicherungsschutz aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Munition und Geschossen. Schusswaffen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch sogenannte Elektro-Impulswaffen (nicht jedoch Distanz-Elektroimpulsgeräte).

Der Gebrauch von CS- und Reizgas-Sprays ist versichert, sofern er ausschließlich und nachweislich gegen aggressive Tiere oder zur Notwehr erfolgt.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von Signalwaffen und Feuerwerkskörpern.

3.10 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Schlüsseln und Codekarten

Haben Sie fremde Schlüssel oder Codekarten/Keycards überlassen bekommen (z. B. Schlüssel einer gemieteten Immobilie, Hotelschlüssel, Zugangskarten für Ihren Arbeitsplatz oder Schließfachschlüssel) und verlieren Sie diese, ersetzen wir

- die notwendigen Kosten für den Austausch von Schlössern oder die Änderung/Neuprogrammierung von Schließanlagen und -systemen;
- die Kosten für eine Anfertigung/Konfiguration neuer Schlüssel/Codekarten;
- die Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen (z. B. Notschloss, Kosten eines Schlüsseldienstes für Notöffnungen);
- die Kosten für eine Objektsicherung (Objektschutz) für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde;
- die Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, sofern hierfür nicht gleichartiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

Handelt es sich um Schlüssel, die Sie als Miteigentümer:in einer Gemeinschaft verwenden, die über gemeinsames Wohnungseigentum verfügt, sind auch die Kosten für notwendige Maßnahmen an Schlössern und Schließanlagen solcher Anlagen versichert, die Gemeinschaftseigentum sind. In diesen Fällen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung um Ihren Miteigentumsanteil.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie für das Abhandenkommen der Schlüssel nicht gesetzlich haftbar gemacht werden können, weil Ihnen die Schlüssel z. B. geraubt oder gestohlen wurden oder der Verlust auf einer Unterschlagung beruht. Können Sie in diesem Fall als Schlüsselinhaber:in oder -eigentümer:in allerdings aus einem anderen Versicherungsvertrag gleichartigen Versicherungsschutz erlangen, so geht der Schutz aus dieser fremden Versicherung vor.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von

- Kfz-Schlüsseln jeglicher Art einschließlich Kfz-Anhängern;
- Schlüsseln, die Sie im Rahmen bzw. für die Ausübung Ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit erhalten haben

Die Höchstersatzleistung für das Abhandenkommen von Schlüsseln und für mitversicherte Folgeschäden ist auf 250.000 Euro je Versicherungsfall und auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

3.11 Haftpflicht bei Fehlalarmen und Evakuierungsmaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, weil Sie durch Ihr Verhalten oder als Eigentümer:in/Mieter:in einer mitversicherten Immobilie einen Fehlalarm ausgelöst haben.

Versichert sind hierbei

- Schäden an gemieteten Sachen und Räumen, die durch den Einsatz der Rettungskräfte verursacht werden (z. B. Türaufbruch);
- Folgeschäden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlalarm stehen (z. B. Betriebsunterbrechung, Verdienstausschlag), auch wenn es sich um reine Vermögensschäden handelt;
- Kostenerstattung der Rettungsdienste, sofern sich aus den jeweiligen landesrechtlichen oder kommunalrechtlichen Bestimmungen ergibt, dass Sie die Kosten tragen müssen. Insofern darf es sich auch um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handeln.

Haben Sie einen Alarm ausgelöst, obwohl Sie wussten, dass keine Notsituation vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz.

3.12 Haftpflichtrisiken im betrieblichen Umfeld

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die Sie Personen in Ihrem Arbeitsumfeld zufügen. Die Höchstersatzleistung ist hierbei auf 10.000 Euro je Versicherungsfall beschränkt. Für mehrere Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr zahlen wir insgesamt maximal 20.000 Euro.

Besteht gleichartiger Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3.13 Haftpflicht bei Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen. Ausgenommen sind Ansprüche, denen vorsätzliche Verstöße zugrunde liegen, vgl. Ziffer 5.1.

3.14 Asbestschäden

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden

- durch von Ihnen erbrachte Tätigkeiten, die sich aus der Betriebsbeschreibung ergeben und insbesondere nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) beziehungsweise der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erlaubt sind, und
- die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen stehen und bei denen sich asbesttypische Risiken verwirklicht haben.
- Der Versicherungsfall muss zudem im Inland eingetreten sein.

Die Höchstersatzleistung ist hierbei auf 10.000.000 Euro je Versicherungsfall beschränkt.

4 Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Schadensfälle mit Auslandsbezug

4.1.1 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das zur europäischen Währungsunion gehört.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.1.2 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert werden, kommen wir dieser Aufforderung für Sie nach.

Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Kaution als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- wenn die Kaution Schadenersatzansprüche absichern soll, die durch Ihre Privathaftpflichtversicherung nicht versichert sind;
- Sie die Kaution verfallen lassen;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Können Sie geforderte Belege oder Fristen nicht einhalten, sodass die Gefahr besteht, dass die Kaution verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

4.2 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden aus Schaden-ereignissen, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden verursacht wurden und während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Vermögensschäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, sofern sie nicht an anderer Stelle in diesen Versicherungsbedingungen ausdrücklich mitversichert sind;
- Vermögensschäden im Zusammenhang mit Verträgen;
- Vermögensschäden aus beruflichen/dienstlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
- Vermögensschäden aus dem Verstoß gegen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte;
- Vermögensschäden durch ständige Emissionen (z. B. Lärm oder Gerüche).

4.3 Veränderung bestehender Risiken / neue Risiken

Ändern sich bestehende Risiken während der Vertragslaufzeit, müssen Sie sich keine Gedanken machen: Diese Veränderungen sind automatisch mitversichert.

Für folgende Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass Sie uns informieren müssen:

- Veränderung der Lebenssituation (Einschluss mitversicherter Personen);
- Halten von Hunden, Reit- und Zugtieren;
- Erwerb einer Immobilie (auch Erbschaft oder Schenkung);
- Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken anzeigen. Dazu haben Sie einen Monat Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt der neuen Risiken.

Wenn Sie uns die neuen Risiken melden, prüfen wir, ob sie in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ein separater Vertrag erforderlich ist, um die Risiken zu versichern.

4.4 Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)

4.4.1 Bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen, die Dritte gegen Sie geltend machen, weil Sie ihnen einen Schaden zugefügt haben. Diesen wichtigen Versicherungsschutz erweitern wir insofern für Sie, als wir auch gesetzliche Haftpflichtansprüche absichern, die Ihnen gegen Dritte zustehen. Voraussetzung ist, dass diese Personen die Forderungen, die Sie gegen sie geltend machen, wegen Zahlungsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig begleichen können. Wir stellen Sie dann so, als hätten die Personen eine vergleichbare Privathaftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie der vorliegende Versicherungsvertrag oder alternativ eine Versicherung als

- Hundehalter:in;
- Halter:in von Reit- und Zugtieren;
- Veränderung der Lebenssituation die zu einem Tarifwechsel führt;
- Haus- und Grundbesitzer:in und Inhaber:in von Anlagen zur Lagerung von Heizöl;
- Bauherr:in von privat genutzten Bauvorhaben;

4.4.2 Bei Schäden infolge bestimmter Straftaten

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch einen Dritten zugrunde liegt.

Wir leisten in diesem Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person, die die Straftat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, ist namentlich bekannt.
- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vor.
- Die Vollstreckung des Titels blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn die betroffene Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat. Alternativ genügt es, wenn offensichtlich oder zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, und wir auf eine Vollstreckung verzichten.
- Sie haben Ihre Schadenersatzansprüche gegenüber der Person, welche die Tat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, vorher an uns abgetreten.

4.4.3 Leistungsausschlüsse

Neben den zu diesem Versicherungsvertrag geltenden Ausschlüssen, besteht kein Versicherungsschutz für

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Immobilien, soweit diese über eine bestehende Wohngebäude- und/oder Hausratsversicherung versichert wären (unabhängig vom Bestehen einer solchen Versicherung);
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung, wenn Sie Immobilien vermietet haben;
- Ansprüche aus Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist.

4.5 Übergang zwischen altem und neuem Versicherungsvertrag

4.5.1 Besserstellungsklausel

4.5.1.1 Versicherungsschutz durch einen Vorvertrag

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrages bei uns oder einem anderen Versicherer für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, werden wir den Versicherungsfall nach den Vertragsbedingungen regulieren, die für Sie günstiger sind.

4.5.1.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Hatten Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir die Anwendung dieser Besserstellungsklausel, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Vertragsbedingungen des anderen Versicherers können wir nur berücksichtigen, wenn

- es sich um einen unmittelbaren Vorvertrag handelt, nach dessen Beendigung Sie erstmals Versicherungsschutz bei uns beantragt haben,
- die vom Schaden betroffene Gefahr weiter versichert wurde und
- in dem Fall, dass die Versicherungssumme des Vorvertrages nicht ausgereicht hat, die Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsleistung bei uns nicht reduziert wurde.

4.5.1.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Erfolgt eine Regulierung auf Basis der Besserstellungsklausel, gelten auch die Versicherungssummen und Selbstbehalte des Vorvertrages.

4.5.1.4 Leistungsausschlüsse

Unabhängig vom Bestehen und Umfang eines Vortrages besteht im Rahmen der Besserstellungsprüfung kein Versicherungsschutz für

- vorsätzliches Verhalten,
- das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schadenleistungen ohne Haftungsgrundlage (z. B. Neuwertentschädigung),
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, und
- Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.5.2 Versicherungsschutz bei noch laufendem Vorvertrag

Sind Sie noch durch einen Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen gebunden und kann der Vertrag mit uns erst nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam werden, sollen Sie trotzdem von den Leistungsverbesserungen Ihres Vertrages bei uns profitieren. Wir bieten Ihnen deshalb bereits für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Vertragsbeginn (= Ablauf des Vorvertrages) Versicherungsschutz an. Dieser umfasst alle Deckungserweiterungen, die nicht oder nur teilweise über den Vorvertrag versichert sind.

Um unsere Leistungen zu erhalten, müssen Sie den Versicherungsfall zunächst dem Vorversicherer melden. Sobald dieser die Regulierung abgeschlossen hat, stellen Sie uns dann alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung.

4.5.3 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, werden wir uns nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern uns mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Können wir keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielen und steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, gehen wir in Vorleistung und regulieren den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, können wir die erbrachten Leistungen von Ihnen zurückfordern.

4.6 Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit

Wurden Schäden durch mitversicherte minderjährige Kinder oder andere mitversicherte Personen verursacht, die deliktsunfähig sind, so verzichten wir auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit und leisten unabhängig von einer gesetzlichen Haftpflicht, wenn

- keine Haftung aus Aufsichtspflichtverletzung vorliegt;

- Sie uns gegenüber ausdrücklich den Wunsch äußern, auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit verzichten zu wollen, und
- der Schadenersatzanspruch einschließlich Kosten den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt.

Ein mögliches Mitverschulden weiterer Personen wird bei der Leistung berücksichtigt.

Nicht versichert sind Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, arbeitgebenden Unternehmen und öffentlichen Dienststellen aus Lohnfortzahlungen.

Ein geschädigter Dritter kann aus dieser Regelung keinen Anspruch herleiten.

4.7 Verzicht auf den Einwand der Gefälligkeitshandlung

Sofern Sie dies ausdrücklich wünschen, werden wir in einem Versicherungsfall nicht einwenden, dass der Schaden durch eine Gefälligkeitshandlung entstanden und deshalb eine gesetzliche Haftung Ihrerseits nicht gegeben ist. Bei der Leistung berücksichtigen wir ein mögliches Mitverschulden weiterer Personen.

Nicht versichert sind Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, arbeitgebenden Unternehmen und öffentlichen Dienststellen aus Lohnfortzahlungen.

4.8 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Wir garantieren, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

5.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Führen Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Grob fahrlässig verursachte Schäden sind dagegen versichert.

5.2 Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen nach Ziffer 1 gehören.

5.3 Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern, Betreuern und Vermögensverwaltern

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidatoren oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.

5.4 Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben, oder mit Leistungen, die Sie erbracht haben, sofern Sie wussten, dass diese mangelhaft waren.

5.5 Ansprüche aus der Vertragserfüllung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Erfüllung von Verträgen. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.

5.7 Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichte macht.

5.8 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

5.9 Schäden durch Überschwemmungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.

5.10 Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Fahrer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6 Verhaltensregeln

6.1 Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Wenn wir von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

6.2 Mitteilung eines Versicherungsfalls

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

6.3 Schadensbegrenzung

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese, wenn

- Sie die Aufwendungen auf unsere Veranlassung hin getätigt haben oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durften.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

6.4 Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit wir unserer Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen:

- Sie müssen uns alle Untersuchungen über die Schadenursache und höhe sowie den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Sie müssen uns jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.
- Sie müssen uns Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

6.5 Informationspflichten

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden informieren, wenn

- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- aus Anlass des Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

6.6 Einlegen von Rechtsmitteln

Gegen einen Mahnbescheid oder Verwaltungsverfügungen, in denen es um Schadenersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch bzw. andere, vergleichbare Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

6.7 Mitwirkung bei Beauftragung eines Rechtsbeistands

Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

6.8 Keine Täuschung über Tatsachen

Sie dürfen uns nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht arglistig über Tatsachen täuschen, die darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe wir zur Leistung verpflichtet sind.

6.9 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel

6.9.1 Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen (vgl. Ziffer 6.1), dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen.

6.9.2 Weniger oder keine Leistung

Wenn Sie eine der oben aufgeführten Verhaltensregeln nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Sie müssen nachweisen, dass die genannten Punkte vorliegen.

Sofern Sie uns nach dem Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind (vgl. Ziffer 6.8), entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch dann schon, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

7 Beiträge

7.1 Beitragszahlung

7.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

7.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

7.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

7.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

7.2 Anpassung der Beiträge**7.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung**

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert.

Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e. V.) zurückgreifen.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

7.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

9 Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten**9.1 Vertragsdauer**

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

9.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

9.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie können uns also z. B. einen Brief oder eine E-Mail schreiben. Wichtig ist dabei, dass Sie als Absender:in eindeutig zu erkennen sind.

9.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

9.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.5.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

9.5.2 Widerruf

Abweichend von § 8 Versicherungsvertragsgesetz können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten widerrufen.

9.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns der Anteil der Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

9.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

9.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

9.5.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

10 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

Die Versicherung kann durch Ihren Ehegatten bzw. Ihre Ehegattin übernommen oder täglich gekündigt werden. Wenn Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt Entsprechendes.

11 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In diesem Angebot finden Sie alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

12 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen entstanden, können Sie verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

13 Vertragserklärungen

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

andsafe Aktiengesellschaft
Provinzialallee 1
48131 Münster

14 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrags ein Versicherungsvertreter oder eine Versicherungsvertreterin beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

15 Anschriftenänderungen

Ändert sich Ihre Postanschrift, haben Sie uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen eingeschriebenen Brief an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt.

16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger erfährt, welche Umstände den Anspruch begründen und wer Schuldner ist. Erlangt der Gläubiger diese Kenntnisse grob fahrlässig nicht, so wird er so behandelt, als hätte er die Kenntnis erlangt.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren gewöhnlichen Hauptsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.